

Wellinmungen für die geneschentstationi Wandoerschaug ewan. 20

100m 23 30kil 4244

Hallemiller. Hujor F.- R. 25.



## Bestimmungen

für die

# größeren Truppenübungen

— Manöver-Ordnung —

(Man. D.)

(Hierdurch treten die Bestimmungen vom 22. 3. 08 außer Kraft)

--<:3無5

Berlin 1914

Ernst Siegfried Mittler und Sohn Koniglige Sofbuchgandlung Kochstraße 68—71



Ich genehmige die beifolgenden Bestimmungen für die größeren Truppenübungen (Manöver-Ordnung).

Ich ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu geben und Anderungen eintreten zu lassen, soweit sie nicht grundsätlicher Art sind.

Neues Palais, den 23. Mai 1914.

## Wilhelm R.

v. Falkenhann.

An das Kriegsministerium.

## Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeines	. 7
Beiteinteilung	. 10
Regiments: und Brigadenbungen	. 19
Divisionsübungen	. 20
Gräfiara Vanallariaühumaan	
Größere Kavallerieübungen	. 21
Besondere übungen	. 24
Manöver	. 24
Manöver zweier Parteien	. 26
Unlage	. 26
Ausführung . Unterbrechung des Manövers. Besprechung	. 29
unterprechung des Manovers. Belprechung	. 32
Fortsetzung des Manövers. Übergang zur Auhe	. 01
Unterfunft	
Manöver gegen Flaggenfeind	
Schiedsrichter	. 40
gielandeuten der Artillerie	. 49
gernipred und gunterotenit	. 49
0 1 0 0	. 51
Berpstegung. Biwaideourfinge. Bagage	. 52
Vorsichtsmaßregeln gegen Unglücksfälle	. 55
Gendarmeriepatrouillen	. 58
Flurschäden	. 59
Abschätzen der Flurschäden	. 62
Rarten	. 63
Eingaben	. 64
Besondere Eingaben für das Kaisermanöber	. 66
Muster	. 69
Schriftliche Arbeiten	. 69

Muster 1 und 2.

## Allgemeines.

1. Die größeren Truppenübungen umfassen die Regiments umd Brigadeübungen der Insanterie, Kavallerie und Feldartillerie, die Divisionsübungen, die größeren Kavallerieübungen, besondere übungen und die Manöver samt Märschen und Ruhestagen

2. Die alljährlichen Allerhöchsten Bestimmungen über bie größeren Truppenübungen bestimmen, welche Armeestorps Manöver vor Seiner Majestät dem Kaiser (Kaisermanöver) oder Manöver Korps gegen Korps oder im Korpsverband gegen Flaggenseind unter besonderer Leitung abhalten, und ordnen die übungen von Kavalleriedivisienen sowie besondere übungen an.

Die Fußtruppen müssen, wenn die Allerhöchsten Beftimmungen nichts anderes verfügen, spätestens am 30. September wieder in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Die berittenen Truppen dürfen später eintressen, namentlich wenn sie weite Rückmärsche zu den Standorten haben. Die zu entlassenden Manuschaften müssen dann rechtzeitig mit der Gisenbahn vorausbefördert werden.

Der Abschluß des Kaisermanövers und der Manöver unter besonderer Leitung wird besonderer bestimmt.

3. Angemessener Wechsel in den übungsgegenben ist für Führer und Truppe von Wert und kommt der Bevölkerung zugute. Jedoch ist das Gelände für die verschiedenen übungsabschnitte so zu wählen, daß Reisemärsche zwischen ihnen nach Möglichkeit eingeschränkt werden.

Golf-

4. Stäbe der höheren Kommandobehörden, Regimentsstäbe, Stäbe der Trainabteilungen und alle Fußtruppen dürfen nach Anordnung der Generalkommandos durch die Sisenbahn befördert werden, statt zu marschieren, wenn es für den Dienst ersorderlich ist oder wenn mindestens zwei Marschtage ersett werden.

Hierüber entscheidet, soweit es sich um die Rückbeförderung vom Kaisermanöver handelt, der Chef des Generalstabes der Armee, für die Rückbeförderung vom Manöver unter besonderer Leitung der Leitende im

Benehmen mit den Generalkommandos.

Verfehrs- und Scheinwersersormationen werden, wenn mindestens zwei Marschtage ersetzt werden, stets mit der Eisenbahn befördert. Luftfahrzeuge sind in der Regel auf den Luftweg, Kraftfahrzeuge bei Streden bis rund

300 km auf den Landmarsch zu verweisen.

5. Berittene Truppen marschieren in der Regel (2). über Eisenbahnbeförderung berittener Truppen entscheiden, sosen gegenüber dem Marsche keine Mehrkosten entstehen, die Kommandierenden Generale, beim Kaisermanöver der Chef des Generalstades der Armee, für die Rücksehr vom Manöver unter besonderer Leitung der Leitende im Benehmen mit den Generalsommandos. Entstehen Mehrkosten durch die Eisenbahnbeförderung, so ist die Entscheidung des Kriegsministeriums herbeizussühren.

6. Wird vom Standort zu den größeren Truppenübungen ausgerückt, so sind der Wachdienst und die zurückzulassenen Wachkommandos auf ein Mindestmaß zu beschränken, nötigenfalls unter Ausgleich zwischen den Standorten. Für die Grenzsestungen tressen die Kommandierenden Generale besondere Anordnungen, falls Wehrkossen entstehen, nach Vereinbarung mit dem Krieas-

ministerium.

7. über die Einziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zur Erhöhung der Ausrückestärke der am Manöver teilnehmenden Fußtruppen wird alljährlich

Die Kavallerie-Regimenter und reitenden Feldartillerie-Abteilungen ziehen zu den größeren Truppenübungen so viel Mannschaften ein, als auf nicht schonungsbedürftigen Pferden beritten gemacht werden können.

Die eingezogenen Mannschaften müssen durch Sinzelausbildung in der Mannszucht gesestigt, die der Fußtruppen wieder einmarschiert, die der berittenen Truppen

an längeres Reiten wieder gewöhnt werden.

Die jungen Remonten der Kavallerie, der Telegraphentruppen und des Trains werden nicht mit ins Manöver genommen. Ob junge Remonten der Feldund Fußartillerie und inwieweit alte Remonten der Kavallerie mitzunehmen sind, bestimmen die Regimentsstommandeure.

8. Kriegsmäßige Marschtiefen\*) barzustellen, kann bei größeren übungen, gelegentlich auch im Manöver, belehrend wirken.

9. Es ift zweckmäßig, bei einzelnen übungen die Ausstattung mit Karten kriegsmäßig zu beschränken.

10. Die Leitenden haben tunlichft dafür zu forgen,

		V. 1 -
*) Die Marschtiefe in Friedensstärken ohne	Gete	chts=
bagagen beträgt rund:		
	. 17	75 m
Bataillon		March Committee
Maschinengewehr=Kompagnie	. 11	0 =
Maschinengewehr-Abteilung	. 12	20 =
	7	75 =
Estadron (Rolonne zu 4)	The state of the s	
Feldartillerie=Batterie mit niedrigem Ctat		35 =
Feldartillerie-Batterie mit hohem Etat	. 19	30 =
Reitende Batterie	. 24	10 =
Schwere Batterie:		20
mit 1 Beob. W. u. 4 Geschützen		90 =
mit 1 Beob. W., 4 Geschützen u. 2 Mun. W.	. 12	25 =
mit 1 Beob. B., 4 Geschützen u. 4 Mun. 23.	17	70 =
1 Zug Fernsprechabteilung	. 6	30 =
- 05 0		

baß Zuschauer aus der Bevölkerung die Gesechtstätigkeit nicht stören. Es empsiehlt sich, sie durch Bereinbarung mit den örklichen Polizeibehörden an bestimmten Punkten zu sammeln und weiter geleiten zu lassen. Unterstüßend kann dabei wirken, daß Offiziere die Zuschauer unterrichten.

Bei großen Manövern kann nach Vereinbarung mit den Zivilbehörden der Privat-Kraftwagenverkehr beschränkt und nötigenfalls auch der Wagenverkehr abgelenkt

werden.

## Zeiteinteilung.

11. Zu Regiments- und Brigadeübungen der Infanterie sind 10 übungstage bestimmt, davon 5—6 für das Regiment. Für Infanterie-Regimenter mit mehr als einem Standort darf die Gesamtdauer um 2 Regimentsübungstage erhöht werden.

12. Bei der Ravallerie find zu Regiments=

übungen beftimmt:

für Negimenter, bei denen der Exerzierplat des Standorts nach Größe und Beschaffenheit genügt, 7 übungstage, 3 weitere Tage auf dem Plat der Brigadeübungen, unmittelbar vor diesen,

für Regimenter, beren Exerzierplat nicht genügt, unmittelbar vor den Brigadeübungen auf dem für diese bestimmten Plate 10 Tage, bei demnächstiger Teilnahme an Gesechtsübungen im Berbande einer Kavallerie-Division 8 Tage.

Finden die Brigadeübungen nach Jiffer 39 im Gelände statt, so werden die Regimentsübungen, soweit sie außerhalb der Standorte abzuhalten sind, auf einem Truppenübungsplat oder unmittelbar vor den Brigadeübungen in dem sür diese bestimmten Gelände abgehalten.

Bu Brigadeübungen der Ravallerie find 5 übungs-

tage, bei nachfolgender Teilnahme an Gefechtsübungen im Verbande einer Kavallerie-Division 3 Tage bestimmt. Während dieser 3 Tage unterstehen die Brigaden bei den Ibungen dem Kavallerie-Divisionsführer, der sie auch besichtigt. Diesen Besichtigungen wohnen — in Grenzen ihrer Reisebesquanisse gemäß R.D. — die Truppenvorgesetzen bei.

13. Die Jäger-Bataillone und Festungs-Maschinengewehr-Abteilungen (6) nehmen nach Anordnung des Generalkommandos an den Brigadeübungen der In-

fanterie teil.

Die Maschinengewehr-Abteilungen sind nach Bereinbarung des Generalkommandos mit der Inspektion der Jäger und Schützen zu den Brigadeübungen der Insanterie oder Kavallerie heranzuziehen, sofern sie nicht an größeren Kavallerieübungen nach Ziffer 39 teilnehmen.

Die Bionier-Bataillone, auch diejenigen der Pionier-Regimenter, nehmen durchschnittlich alle 2 Jahre an den Brigadeübungen der Infanterie nach Bereindarung der Generalkommandos mit der General-Inspektion des Ingenieur- und Bionierkorps teil.

Unteroffizierschulen werden nicht zu Regiments= und

Brigadeübungen herangezogen.

14. Bei der Feldartillerie sind für die Regimentsübungen 3, für die Brigadeübungen 5 übungstage bestimmt. über die Teilnahme solcher reitenden Abteilungen, die im selben Jahre zu den Gesechtsübungen (39) einer Kavallerie-Division herangezogen werden, entscheiden die Generalkommandos. Daß mindestens die Abteilungsstäbe häufig teilnehmen, ist anzustreben.

Bei jedem Armeekorps nehmen ein bis zwei schwere Feldhaubitz-Bataillone einige Tage an den Brigadeübungen der Feldartillerie teil. Diese Bataillone halten
außerdem bis zu I Tagen im Manövergelände selbständige
übungen ab. Das Nähere vereindaren die Generalkommandos mit der Generalinspektion der Fuhartillerie.

15. Bei den Armeekorps, die fein Kaifermanöver haben, finden Manöver von 10 übungstagen statt. Daran nehmen fämtliche Feldtruppen des Armeeforps teil (40). Ein schweres Feldhaubits-Bataillon ift grundfählich zum Korpsmanöver, möglichst auch zu den Divifionsmanövern heranzuziehen. Das Erforderliche ift mit der Generalinspektion der Aukartisserie zu vereinbaren.

Festungs-Maschinengewehr-Abteilungen sind nach Unordnung der Generalkommandos möglichst zu allen

Manövern heranzuziehen (6).

Die Zuteilung von Verkehrsformationen an die Armeeforps bestimmt alljährlich das Kriegsministerium auf Borschlag der Generalinspektion des Militär-Berkehrswesens (161). Dabei fann die Mitwirfung fester Kunkenstationen in Frage kommen.

16. a) Nach näherer Bestimmung ber Generalfommandos nehmen an den Manövern teil:

Bon jedem Fukartillerie-Regiment und dem Lehr=Regiment der Fußartillerie-Schießschule alljährlich der Regimentskommandeur nebst Adjutant und ein Offizier des Regimentsstabes, außerdem von den Regimentern, von denen feine schwere Artillerie herangezogen wird, 1 Stabsoffizier und 2 Hauptleute:

Couverneure von Festungen\*) sowie die Kommandanten von Bosen und der Oberrheinbefestigungen mit je einem Adjutanten, nur am Korpsmanöver und Manöver

unter besonderer Leitung;

die Chefs und die Generalftabsoffiziere der Weftungs-Couvernementsstäbe\*) und der Kommandanturen;

\*) Über die Teilnahme des Couverneurs von Ulm an Manövern wird Allerhöchsten Orts verfügt.

die Kavallerie-Inspekteure, mit Abjutanten, die im Bereiche des Armeeforps ihren Standort haben, von den Divifionsmanövern an:

die Landwehr-Inspekteure\*):

von jeder Eisenbahn-Brigade alljährlich 2 Stabsoffiziere und 4 Hauptleute an den Manovern berjenigen Armeeforus, Die fein Raisermanover haben. Ihre Berteilung regelt auf Antrag der General-Inspektion des Militär-Berkehrswesens das Kriegsministerium:

Die Inspekteure der Telegraphentruppen, mit Abjutanten. jährlich an dem Manöver eines Armeekorps, für das die unterstellten Truppen Formationen stellen, nach Bereinbarung der General-Inspektion des Militär= Berfehrswesens mit dem betreffenden Generalkommando.

Wird das Armeeforps zum Kaisermanover herangezogen, so nehmen die vorbezeichneten Offiziere mit Ausnahme der Offiziere der Gifenbahntruppen daran gleichfalls teil und ftehen, soweit fie nicht bei Stäben eingeteilt werden, dem Chef des Generalftabes der Armee für Berwendung im Schiedsrichterdienst zur Berfügung.

b) Die Generalfommandos entscheiden auf Antrag der General-Inspettionen, ob und in welchem Umfange am Manover teilnehmen:

die Artillerieoffiziere vom Blat:

die Pionier-Inspetteure\*\*), mit einem Adjutanten; die Offiziere aller Dienstgrade des Ingenieurforps \*\*): die Offiziere aller Dienstgrade der Telegraphen-Bataillone und der Luftfahr-\*\*\*) und Kraftfahrtruppen\*\*\*), die bei ihrer Truppe nicht verwendet worden find.

\*\*) Die Verteilung dieser Offiziere auf die Armeekorps ist durch das Kriegsministerium geregelt.

Der Generalstabs-Offizier des Gouvernements kann an den Manövern des XIII. (K. W.) Armeekorps, nach Vereinbarung des Generalkommandos mit dem Coubernement, teilnehmen.

<sup>\*)</sup> Dem Inspekteur der Landwehr-Inspektion Berlin steht die Mitnahme des Abjutanten zu.

<sup>\*\*\*)</sup> Die Berteilung der Offiziere aus dem Standort Berlin auf die benachbarten Armeekorps regelt das Kriegs= ministerium auf Antrag der General-Juspettion des Militär= Verfehrswesens.

Wenn das Armeekorps Kaisermanöver hat, so nehmen diese Offiziere nur an den vorausgehenden sechs übungstagen teil. Nur die Kommandeure der Telegraphen-Bataillone mit ihren Adjutanten machen das Kaisermanöver mit.

c) Am Kaisermanöver nehmen regelmäßig teil:

bie Direktoren bes Allgomeinen Kriegs-Departements und bes Armee-Berwaltungs-Departements;

ber Inspekteur ber Jäger und Schüßen mit einem Abintanten:

bie General-Inspetteure der Kavallerie, der Fußartillerie und des Militär-Berkehrswesens\*);

der Inspekteur der Feldartillerie \*);

der Chef des Ingenieur- und Pionier-Rorps und General.

Inspekteur der Festungen \*);

die Regimentskommandeure, mit Adjutanten, derjenigen Fuhartillerie-Regimenter, von denen schwere Artillerie zu dem Kaisermanöver herangezogen wird; sie stehen für Verwendung im Schiedsrichterdienst zur Verfügung; der Inspekteur der Feldtelegraphie mit einem Adjutanten; der Inspekteur des Militär-Luft- und Kraft-Fahrwesens mit einem Adjutanten;

der Inspekteur der Luftschiffertruppen mit einem Abjutanten:

der Inspekteur der Fliegertruppen mit einem Adjutanten;

ber Kommandeur des Kraftfahr-Bataillons;

ber Inspekteur der Train-Inspektion mit einem Abjutanten.

ilber Teilnahme der Kommandeure der Luftschifferund Flieger-Bataillone entscheidet auf Antrag der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens das Kriegsministerium nach Bedarf.

17. Die Manöver werden eingeteilt in

Brigademanöver: Zede Infanterie-Brigade, verftärkt aus den übrigen Waffen, bildet zwei Parteien, die unter Leitung des Brigadekommandeurs oder eines Brigadekommandeurs der Kavallerie oder der Feldartillerie gegeneinander üben. Im Bedarfsfalle können auch Generale anderer Waffen nach Vereinbarung mit den General-Inspektionen zur Leitung herangezogen werden.

Divisionsmanöver: Unter Leitung des Divisionsfommandeurs üben die Truppen jeder Division, verstärkt durch Korpstruppen und unter Umständen Berkehrstruppen in zwei Parteien gegeneinander. Ausnahmsweise darf der Kommandierende General für einzelne Tage einen andern General mit der Leitung beauftragen.

Korpsmanöver: Unter Leitung des Kommandierenben Generals üben die Truppen des Armeekorps in zwei

Parteien gegeneinander.

Manöver Korps gegen Korps: Unter besonberer Leitung üben zwei Armeeforps gegeneinander. Manöver gegen Flaggenfeind im Berbande

der Division oder des Armeekorps.

Manover im Korpsverband gegen Flaggen-

feind unter besonderer Leitung.

18. Bei den Armeekorps, die Manöver Korps gegen Korps haben, entfallen von den zur Verfügung stehenden 10 übungstagen auf Brigademanöver 2, auf Divisionsmanöver 4, auf Korpsmanöver 2, auf Manöver Korps gegen Korps 2 Tage. Dauern die letztgenannten ausnahmsweise nur 1 Tag, so steht ein weiterer Tag für Korps- oder Divisionsmanöver zur Verfügung.

Wo ein eintägiges Manöver gegen Flaggenseind im Korpsverband unter besonderer Leitung angeordnet ist, sinden Brigademanöver an 3, Divisionsmanöver an 4, Korpsmanöver an 2 Tagen statt.

Ift fein besonderes Manöver Allerhöchst befohlen, so stehen für Brigademanöver 3, für Divisions-

<sup>\*)</sup> Ihnen steht die Begleitung durch zwei Offiziere des Stabes zu.

manöver 4 bis 5, für Korpsmanöver 2 bis 3 Tage zur Berfügung, Manöver gegen Flaggenfeind kann an einem Tage des Korpsmanövers, ausnahmsweise auch an einem

Tage des Divisionsmanövers stattfinden.

19. Korpsmanöver ist alljährlich abzuhalten. über die Festsehungen der Zisser 18 hinaus darf es nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums verlängert werden. Wenn es ausnahmsweise infolge zwingender Umstände ausfällt, ist es dei Borlage der Zeiteinteilung besonders zu begründen (162). Alsdann sind die Divisionse und Brigademanöver zu verlängern, auch kann Manöver gegen Flaggenseind an 1 oder 2 Tagen des Divisionse manövers augeseht werden.

20. Bei den Armeekorps, die Kaisermanöver haben, treten an Stelle der 10 übungstage 6, davon fallen entweder 2 auf Brigades, 2 auf Divisionss, 1 auf Korpssmanöver, 1 auf Manöver im Korpsverband gegen Flaggenseind unter besonderer Leitung, oder 2 auf Brigades, 2s bis 3 auf Divisionss, 1 bis 2 auf Korpsmanöver. Im zweiten Fall kann 1 Tag des Korpsmanövers zum Manöver im Korpsverband gegen Flaggenseind verwendet werden.

Belche Armeeforps große Parade haben, ergeben

die Allerhöchften Bestimmungen.

21. Bei den Armeeforps, die noch nicht über Truppenübungsplätze verfügen, kann die Infanterie während der größeren Truppenübungen vor einem der Übungsabschnitte Gefechts- und Schießübungen abhalten. Die Koften für den Hinnarsch und den längeren Aufenthalt außerhalb des Standorts wie dieser übungen selbst sind nur aus den hierzu besonders gewährten Mitteln zu bestreiten.

In gleicher Weise kann die Kavallerie im Zusammenshange mit größeren Truppenübungen im Gelände Schieße übungen abhalten, wenn sie keinen Teil jener übungen auf einem Truppenübungsplat erledigt. Hins und Ruckmarsch fallen hierbei den laufenden Fonds zur Last.

22. Ruhetage sind bei den vorstehenden Fest-

23. Außer den Sonntagen und hohen kirchlichen Festtagen ist während der gesamten größeren Truppensübungen, ausgenommen das Kaisermanöver, in seder Woche ein Ruhetag, in der Regel nach 2 oder 3 übungssoder Marschtagen anzusehen.

Auf dem Rückmarsch dürfen ausnahmsweise bis zu 5 übungs- und Marschtage ohne Ruhetag hintereinander folgen, wenn mit dem letzten Tage der Standort erreicht

wird.

Während der Regiments- und Brigadeübungen der Infanterie auf Truppenübungspläten sind, abgesehen von Sonn- und Festtagen, keine Ruhetage vorzusehen. Finden diese übungen unmittelbar vorm Manöver statt, so darf abweichend hiervon in der Woche des Manöver-

beginns ein Ruhetag angesetzt werden.

24. An den Sonntagen und hohen firchlichen Fefttagen ist der Dienst, der außer dem unerläßlichen Bach- und Ordonnanzdienst getan werden muß, so anzusezen, daß die Mannschaften am freiwilligen Besuch des Bormittags-Gottesdienstes nicht behindert werden. übungen sind an diesen Tagen nicht abzuhalten, Märsche sind nur gestattet, wenn damit der Standort oder der Truppenübungsplat erreicht wird. In diesem Falle ist beim Durchmarsch durch Ortschaften wie beim Ginrücken während des Gottesdienstes ohne Spiel und Gesang zu marschieren und jede sonstige Störung zu vermeiden.

25. Die Reisemärsche werden durchschnittlich auf etwa 22 km bemessen, für Nadfahrertruppen bis zu 50 km, für Kavallerie bis zu 30 km, \*) für Kraftwagenkolonnen auf etwa 80 bis 100 km. Können verschiedene Waffen

<sup>\*)</sup> Bergleichsberechnungen ist eine Durchschnittsents fernung von 40 km für Radsahrertruppen, 25 km für Kavallerie zugrunde zu legen.

zu einem Marsche vereinigt werden, so empfiehlt sich ein

Rriegsmarsch.

Die Kavallerie kann ihre Märsche zwecknäßig zu übungen im Aufklärungsdienst, im Einzelgeländereiten, im Zurechtsinden bei Kacht in unbekanntem Gelände u. dergl. verwenden. Dabei sind die Pferde zu schonen, wie es nach vorausgegangenen oder für folgende übungen erforderlich ist.

26. Das Generalkommando des Gardekorps legt Seiner Majestät dem Kaiser besondere Vorschläge für die Zeiteinteilung vor. Ist die Bereitstellung besonderer Geldmittel hierzu notwendig, so tritt das Generalkommando des Gardekorps zuvor mit dem Kriegsministerium

in Berbindung.

27. Bom Beginn der Brigademanöver an nehmen die Unteroffizierschulen, zu je 2 Kompagnien zusammengestellt,\*) an den Manövern der Armeeforps teil.

In welcher Stärke die Unteroffizierschulen zum Manöver ausrücken, vereinbaren die Generalkommandos mit

der Inspektion der Infanterieschulen.

28. An den großen Paraden der Armeekorps vor Seiner Majestät dem Kaiser beteiligen sich sämtliche im Korpsbereiche besindlichen Truppen,\*\*) die Fußartillerie-Brigadestäbe, die Pionier-Inspekteure mit LAdjutanten, serner die Unterossizierschulen in ihrer Gesamtstärke. Telegraphentruppen nehmen als Fernsprechabteilungen und Funkenstationen teil.

über die Teilnahme der Luftschiffer-, Flieger- und Kraftsahrsormationen ergeht von Fall zu Fall besondere

Berfügung.

Für das Gardekorps gelten besondere Bestimmungen.

\*) Die Unteroffizierschule Jülich bildet eine Kompagnie.

\*\*) Auf Anordnung des Kriegsministeriums können solche Truppenteile von der Parade fernbleiben, die am Kaisermanöver nicht teilnehmen und deren Heranziehung zur Parade große Beförderungskosten verursachen würde.

Wenn möglich, ift vor dem Paradetage ein Ruhetag und am Baradetage kein Unterkunftswechsel anzusetzen.

## Regiments- und Brigadeübungen.

29. Regiments- und Brigadeübungen dienen der Schulung der Truppe in diesen Verbänden. Sie sinden bei der Infanterie und Kavallerie, wenn die Exerzierplätze der Standorte nach Größe und Beschaffensheit nicht genügen, auf Truppenübungsplätzen statt, Albweichungen für die Kavallerie siehe Zisser 12.

Wo Truppenübungspläte fehlen ober nicht frei sind, weil Gesechts- und Schießübungen darauf stattsinden, sind die Exerzierpläte der Standorte oder andere übungspläte im Korpsbezirk zu benuten und nach Bedarf zu

ermeitern.

Benn die vorhandenen Plätze nicht erweitert werden kömen oder nach ihrer Beschaffenheit ungeeignet sind, dürsen andere Plätze (im Gelände) gemählt werden. Das kann auch geschehen, wenn die Benutzung der vorhandenen, gegebenenfalls erweiterten Plätze teurer wäre. Die Divisionskommandeure entscheiden in diesen Fällen, ob die im Gelände gewählten Plätze gepachtet werden sollen oder Flurentschädigung auf Grund des Naturalleistungs-Gesetzes stattsinden soll. Die geringeren Kosten sind für die Entscheidung maßgebend.

Die Generalkommandos dürfen indessen die Regimentse und Brigadeübungen der Infanterie, soweit sie ins Gelände verlegt werden müssen, statt auf bestimmt abgegrenzten Plätzen auf einem nach Bedarf vergrößerten Naum des Manövergeländes vor Beginn der Manöver abhalten lassen. Unterkunftswechsel ist hierbei statthaft, doch dürsen aus diesem Anlas besondere

Marschtage nicht angesetzt werden.

Die Abgrenzung der im Gelände gelegenen übungspläte der zu Kavallerie-Divisionen (39) tretenden Brigaden veranlaffen die Leitenden oder Divisionsführer im Benehmen mit den Generalfommandos.

30. Die Regiments- und Brigadeübungen der Keldartillerie finden auf Truppenübungspläßen oder

im Manövergelände ftatt.

Innerhalb der für fie festaesetten Zeit sind, wo angängig, Geländeschießen abzuhalten, an benen auch die schwere Artillerie (14) teilnehmen kann. Diese Schießen sind auf die Brigadenbungen anzurechnen.

über etwaige Gifenbahnbeförderung zum Zusammengiehen gilt die Bestimmung unter Ziffer 5; Unterfunfts=

wechfel mährend diefer übungen ift geftattet.

Sämtliche Koften, ausgenommen für Zieldarstellung (einschl. Scheibenbeförderung) sowie für etwaige Munitionsbeförderung, tragen die beteiligten Etatskapitel.

31. Sind gleichzeitig verschiedene Waffen auf einem Truppenübungsplat anwesend, so ift darauf Bedacht zu nehmen, durch gemeinfame Abungen die Ausbildung zu fördern.

Es ist erwünscht, daß bei den Brigadenbungen der Infanterie an einzelnen Tagen Feldartillerie, der Feldartillerie wenn möglich Infanterie zugeteilt wird.

## Divisionsübungen.

32. Divisionsübungen dienen der Ausbildung der Führer und Stäbe sowie der Schulung des Zusammenwirfens der Waffen im Berbande der Infanterie-Division.

Sie finden auf Truppenübungspläten oder aus-

nahmsweise im Belande ftatt.

Leitender ist der Kommandierende General oder der Divisionstommandeur. Bei mehrtägigen übungen leitet der Divifionskommandeur mindestens an einem Tage.

Den Generalkommandos bleibt die Anordnung folcher übungen und die Festsetzung ihrer Dauer im Rahmen der ihnen für Gefechts- und Schiekübungen überwiesenen Mittel überlaffen.

Die Beranziehung von schwerer Artillerie, Bionieren und Verkehrstruppen unter entsprechender Beteiligung an den Koften vereinbaren die Generalkommandos mit den General-Inspettionen.

## Größere Kavallerieübungen.

33. Alls größere Ravallerienbungen gelten die Aufflärungsübungen von der Brigade aufmärts und die Gefechtsübungen der Ravallerie-Divisionen.

übungs = Ravallerie = Divisionen bestehen aus 3 Ravallerie-Brigaden, Rabfahrertruppen, einer Maschinengewehr-Abteilung, einer reitenden Feldartillerie-Abteilung, einer Pionier-Abteilung und Nachrichtenformationen. Etwaige Abweichungen davon ergeben die jährlichen Allerhöchsten Bestimmungen, die auch festseten, ob Säger-Bataillone, Flieger= und Kraftfahrformationen heran= gezogen werden. Kavallerie-Divisionen, die auf Truppenübungepläten Gefechtsübungen (39) abhalten, bestehen in der Regel nur aus 3 Kavallerie-Brigaden. einer Maschinengewehr-Abteilung und einer reitenden Weldartillerie=Albteilung.

34. Zweck der Aufflärungsübungen ift die Ausbildung in den Aufgaben der Heereskavallerie. Besonders ift die Tätigkeit der Fernpatrouillen und Aufflärungs Estadrons, die Bervollkommnung des Meldewesens, die Berwertung der Nachrichtenmittel und das Zusammenwirken von Kavallerie und Radsahrertruppen zu üben. Daneben sollen die älteren Offiziere der Ravallerie Gelegenheit finden, umfaffendere Aufflärungsaufgaben zu lösen und ihre Truppe mehrere Tage im Berbande der

Seerestavallerie zu führen.

35. Die Aufflärungsübungen innerhalb ber Armeekorps finden nach näherer Anordnung der Generalkommandos im Gelände statt, soweit ihnen vom Kriegsministerium hierfür Mittel zur Verfügung gestellt sind (160).

fiber 4 Tage dürsen sie nicht dauern. Feldartillerie und Maschinengewehre sind nur ausnahmsweise heranzuziehen.

Radfahrer-Rompagnien und Nachrichtenformationen

ober Teile solcher fonnen überwiesen werden.

Patrouillen, Aufflärungs-Esfadrons, Meldesammelftellen und möglichst noch weitere Teile der beiderseitigen Kavallerie (3. B. die Divisions-Kavallerie) sind in voller Stärfe aufzustellen. Größere Verbände werden häusig nur durch Flaggentruppen dargestellt werden können.

Benachbarte Armeekorps können berartige Ubungen miteinander vereinbaren. Zur Leitung sind dann be-

fonders Ravallerie-Inspekteure berufen.

36. Aufflärungsübungen von Kavallerie-Divisionen gegeneinander werden nach Allerhöchster
Bestimmung unter Leitung des General-Inspekteurs der
Kavallerie oder eines Kavallerie-Inspekteurs abgehalten.
Truppenabteilungen nahe gelegener Standorte können,
soweit es die übung erfordert, zeitweise auf Antrag des
Leitenden von den zuständigen Generalkommandos zur
Berfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der für
Heranziehung dieser Truppenabteilungen erforderlichen
Geldmittel sowie die überweisung etwa notwendig
werdender Biwakgebührnisse beantragt der Leitende beim
Kriegsminiskerium.

37. Kriegsmäßiges Nächtigen der Patrouillen und Aufflärungs-Eskadrons ist zu üben. Für ihre Verpslegung

ist weitgehende Freiheit zu gewähren.

38. Flurschäben muffen, wenn irgend möglich, ver-

mieden, Attacken können angedeutet werden.

39. Die Gefechtsübungen der Kavallerie Divisionen umfassen 6 übungstage und finden vorzugs weise im Gelände, sonst auf Truppenübungsplätzen statt.

Für 3 bis 4 dieser Gesechtsübungstage wird eine befondere Leitung in der Negel auch da eingesetzt, wo eine einzelne Kavallerie-Division übt.

Bon Fall zu Fall wird beftimmt, ob als Gegner für eine einzeln übende Kavallerie-Division ein besonderer Berband aufgestellt wird. In der Regel kommt hierfür eine Kavallerie-Brigade in Betracht, die durch Beigabe von Infanterie (Fägern), Radsahrern, Maschinengewehren

und Fliegern verstärkt werden kann.

Bei Gefechtsübungen im Gelände ift Unterkunftswechsel gestattet. Nach Anordnung des Leitenden können bis zu zwei Biwakgebührnisse unter Anrechnung auf die in Ziffer 45 festgesetzte Zahl verwendet werden.

Die Brigadeübungen (12) finden in dem für die Divisionsübungen bestimmten Gelände (oder auf dem Truppenübungsplat) unmittelbar vor diesen übungen statt.

Die Maschinengewehr-Abteilungen sind schon zu den Brigadeübungen heranzuziehen, ihre Zuteilung an die Brigaden regelt der Divisionsführer.

40. Inwieweit Kavallerie-Divisionen an den Manövern teilnehmen, wird durch Allerhöchste Bestimmung

festgesett.

In übrigen machen die zu den größeren Kavallerieübungen herangezogenen Truppenteile grundsätzlich die Manöver ihrer Armeekorps mit, Truppen, die im Herbst an den Gesechtsübungen (39) im Gelände teilnehmen, unter Umständen nur einen Teil dieser Manöver.

41. Die Zeiteinteilung und die übrigen Borbereitungen für die übungen nach Ziffer 36 und 39 bearbeiten im Einwernehmen mit dem Leitenden (36) oder dem Divisionsführer und dem Leitenden (39) diejenigen Generalsommandos, in deren Bereich die Kavallerie-Divisionen aufgestellt werden. Benehmen mit den übrigen beteiligten Generalsommandos ist erforderlich.

Bo mehrere Ravallerie-Divifionen gemeinsame Gefechtsübungen im Gelande haben, stellt der Leitende die

Zeiteinteilung auf, bestimmt über die Mitnahme von Feldsahrzeugen (118) und erledigt die übrigen Borgreiten im Benehmen mit den Generalkommandos.

42. über bie Aufstellung ober Berftärfung ber Divisionsstäbe und ber Stäbe ber Leitenden ergeht be-

sondere Allerhöchste Bestimmung.

## Besondere Abungen.

43. Festungskriegsübungen, größere Pionierübungen, Nachrichtenübungen der Telegraphentruppen usw. werden durch die jährlichen Allerhöchsten Bestimmungen befohlen. Dabei wird zugleich festgesetzt, welche Kommandostelle die weiteren Anordnungen zu tressen hat.

#### Manöver.

44. Die Manöver geben nur ein unvollsommenes Bild des Krieges, die Waffenwirfung und die Wucht moralischer Eindrücke fehlen, die Entschlüsse sind nicht wie im Kriege unterm Drucke schwerer Berantwortlichseit zu fassen. Immerhin kommen die Manöver unter allen Kriedensübungen dem Kriege am nächsten.

Sie führen aus allen Waffen zusammengesette Truppenverbände in unbekanntes Gelände und bieten so die beste Gelegenheit, Führer, Stäbe und Truppe auszubilden und das Zusammenwirken der Waffen zu üben.

Sie sind besonders dazu geeignet, die Führer auf ihr Können und die Truppe auf den Stand ihrer Aus-

bildung hin zu prüfen.

Die in sorgsamer Arbeit anerzogene Mannszucht und Ordnung darf auch während der Manöver nicht nachlassen. Die Führer aller Grade sind verpflichtet, hierauf dauernd ein wachsames Auge zu richten.

Die Stäbe bei ben Parteien burfen nicht ftarfer

fein, als für den Krieg vorgesehen ift.

45. Durch Anwendung von enger Unterkunft\*) und Biwaks werden Leitung wie Führung einigermaßen befreit von der Rücksicht auf vorher bestimmte Unterbringung. Die kriegsmäßige Berwendung größerer Truppenwerbände wird dadurch erleichtert. Beim Brigademanöver wird sich das Beziehen unvorbereiteter enger Unterkunft vermeiden lassen.

Während der Manöver ift wiederholter, nötigenfalls

täglicher Unterfunftsmechfel zuläffig.

Biwakiert wird nicht in den Nächten zu und nach

einem Ruhetage.

Für alle an den Manövern teilnehmenden Truppen find die Gebührnisse dis zur Höhe von  $5^{1}/_{3}$  Biwaks für die Ausrückestärke zuständig (39).

Die für Manöver unter besonderer Leitung (18) erforderlichen Gebührnisse sind hierauf anzurechnen.

Im übrigen regeln die Generalkommandos und die Divisionen die Berteilung auf die Manöverabschnitte, innerhalb jedes Abschnittes verfügt der Leitende.

Für Truppen, die erft am Tage nach Manöverschluß abbefördert werden und vor dem Einladetag biwafieren, find die vollen Gebührniffe für dieses Biwaf anzusetzen.

Werden Truppen am letten Manövertage abbefördert, aber erft nach 8 Uhr abends, so kann ihnen der wirkliche Bedarf an Lagerstroh und Wärmeholz in Grenzen der für einen Tag festgesetzten Gebührnisse gewährt werden.

In beiden Fällen werden die Gebührnisse auf die zuständige Gesamtzahl angerechnet, es sei denn, daß der Albransport nach 8 Uhr abends planmäßig nicht vorgeschen werden konnte.

Für das Raifermanöver trifft das Kriegsministerium

Bezeichnungen, wie "Hauptquartier, Stabsquartier, Quartiermacher" u. ä., erfahren hierdurch keine Veränderung.

<sup>\*)</sup> Unter dem Wort "Unterkunft" ist in der Man. D. das zu verstehen, was im Naturals und im Quartiers Leistungs-Geset als "Quartier" bezeichnet ist.

nach Bereinbarung mit dem Chef des Generalstabes der

Armee besondere Bestimmungen.

46. Den Pionieren ist im Nahmen der taktischen Lage möglichst ausreichende Gelegenheit zu geben, pioniertechnische Arbeiten auszuführen.\*) Für Baustosse zum Behelfsbrückenbau kann beim Fehlen von Brückentrains das Kriegsministerium Mittel gewähren.

Zur übung im Kampf um Flußlinien und befestigte Stellungen während der Manöver können besondere Mittel beim Kriegsministerium beautragt

werden. (160.)

Aus diesen Mitteln sind die Kosten für Heranziehung und Bespannung des Brückengeräts, für Beschaffung von Baustossen, für den Ausbau von Stellungen und für die Ausführung von Angrissarbeiten zu bestreiten.

## Manöver zweier Parteien.\*\*) Anlage.

47. Der leitende Befehlshaber entwirft eine "Kriegslage" (Auftrag) für jede Partei. Er kann sie so gestalten, daß der Führer sich seine Aufgabe selbst zu

\*) Bon den KompagniesOffizieren jeder Pioniers Kompagnie wird mindestens einer für die Dauer der Manöver auf einem Dienstpferde beritten gemacht.

\*\*) Die Parteien werden (auch bei sonstigen Ubungen) als "blaue" (im eigenen Lande) und "rote" unterschieden. Die rote Partei trägt auf dem Helmüberzug ein rotes Band.

Im Schiedsrichterdienst tragen Offiziere einen weißen Helmüberzug und eine weiße Armbinde, Mannschaften blanken Helm und weiße Armbinde.

Der Leitende und alle übrigen außerhalb des Nahmens der Kriegslage tätigen Offiziere und Mannschaften tragen keinen Helmüberzug.

Kraftwagen werden entsprechend durch blaue, rote oder weiße Blechscheiben und Laternen, die Kraftsahrer durch ebensolche Armbinden gekennzeichnet. bilden hat, oder daß ihm im Anschluß an die Kriegslage eine Aufgabe in friegsmäßiger Befehlsform gegeben wird.

Harteiführer für den Leitungsstab, für Begleiter höherer Borgeschter oder für andere dienstlich anwesende Zuschauer vervielsfältigen zu lassen ist Sache des Leitenden. Nur umgedruckte Besehle dürfen in mehrsacher Aussertigung eingesordert werden (53).

48. Die Aufgaben sollen für den Krieg schulen. Sie muffen auf friegsmäßigen Verhältniffen fußen und friegsmäßige Entschlüffe vor, in und nach dem Gefecht

vom Kührer fordern.

Je kleiner die fechtenden Parteien sind, um so mehr nuß der Leitende danach streben, umfangreiche Annahmen zur Begründung ihres Auftretens zu vermeiden Auch aus der einfachsten Kriegslage lassen sich mannigkache Aufaaben und Entschlüsse ableiten.

Erscheinen in der Kriegslage angenommene Hauptabteilungen, von denen die Parteien abhängen, so bleibt die Selbständigkeit des Führerentschlusses am besten gewahrt, wenn die Hauptabteilungen wenigstens soweit entsernt sind, daß eine unmittelbare Beeinslussung der Gesechtssührung vermieden wird.

Soll gelegentlich das Gefecht in engerem Anschluß an Hauptabteilungen geführt werden, so darf dem Führer eine Entschlußfreiheit auf operativem Gebiet nur insoweit eingeräumt werden, wie sie ihm in gleicher Lage im Kriege zusallen würde.

Bei angelehntem Kampfe empfiehlt es sich, die Anschluftruppen in einer gewissen Breite und Tiefe darzu-

stellen.

49. Im Wechsel der Kriegslage ist der Leitende unbeschränkt. Er muß ihn vornehmen, wenn er seine Absichten für den ferneren Verlauf sonst nur durch eine weitgehende Beeinflussung der Führer erreichen könnte, die die taktischen Anschauungen der Truppe verwirren muß.

Der Zusammenhang in der Sicherungs- und Aufklärungstätigkeit wird am wenigsten gestört, wenn der Wechsel der Kriegslage mit einem Ruhetag eintritt.

Wird die Kriegshandlung auf der disherigen Grumdlage weitergeführt, so werden die taktischen Entscheidungen
der Schiedsrichter allein dem Manöver nicht immer die
gewollte Richtung geben können. Auch wird es häufig
nicht möglich sein, durch Nachrichten über den Feind
und eigene Truppen, durch Schwächung und Stärkung
der Parteien oder durch Weisungen einer angenommenen
höheren Stelle in einwandfreier Weise den Führer zu
triegsmäßigen Entschlüssen zu dewegen, die die Absichten
der Leitung nicht stören. Nicht einwandfreie Annahmen
erwecken aber falsche taktische Anschauungen. Um dem
vorzubeugen, darf der Leitende sich nicht scheuen, nachdem der Wassenerfolg klargestellt ist, durch einen friedensmäßigen Besehl die für den Fortgang des Manövers
notwendige neue Lage herzustellen.

50. An jedem Manövertage soll die Mehrzahl, in fleineren Berhältnissen möglichst die Gesamtheit der Truppen ins Gesecht treten. Danach ist die anfängliche

Trennung ber Parteien zu bemeffen.

Die Anlage des ersten Manövertages muß namentlich in größeren Berhältnissen Raum für die weiterreichende Auftlärung und die einleitenden Bewegungen bieten. Bor Manövern Korps gegen Korps, an denen eine Kavallerie-Division teilnimmt, wird zu diesem Zwecke meist ein Marschtag (3) angesetzt werden müssen. Der Auftlärung ist ausreichender Borsprung zu geben. Patrouillen können schon am Borabend näher am Keinde untergebracht werden.

Während der Brigades und Divisions Manöver muß für Schulung der Truppe im Sicherungsdienst reichlich Zeit bleiben, der Ausbildung in Nahs und Gefechts aufklärung ist besondere Ausmerksamkeit zu widmen (78). Werden von den Unterführern im Sicherungsdienst aus Friedensrücksichten zahlreiche Besehle und Stizzen gestordert, so leidet darunter ihre kriegsmäßige Tätigkeit.

51. Die verschiedenen Gesechtsarten in angemessenem Wechsel zu üben ist anzustreben. Das Begegnungsgesecht mit seiner Unsicherheit und Ungeklärtheit kommt den Berhältnissen des Krieges am nächsten. Es ist am meisten geeignet, den Führer zum Mute des Entschlusses zu erziehen und zu dem sesten Willen, sich Klarheit durch den Ungriff zu verschaffen.

52. Um Wechsel in der Stärke der Parteien zu erreichen oder zur Darstellung von Anschlußtruppen können auch Flaggentruppen (83) verwendet werden.

Sie dürfen nicht unvermittelt erscheinen.

Die Parteien werden durch angenommene oder angebeutete Formationen, die zu ihrer Kriegsgliederung gehören, z. B. leichte Munitionskolonnen, Sanitätskompagnien, ergänzt und erhalten, wenn die Kriegslage dies nicht unwahrscheinlich macht, auch angenommene Munitionskolonnen und Trains, gelegentlich auch Kraftsfahrformationen zugewiesen.

#### Ausführung.

53. Die Führer beider Parteien handeln selbständig und lediglich nach der Kriegslage; sie treffen ihre Ansordnungen so, wie sie es im Ernstfalle tun würden. Ihre Derationsbefehle reichen sie, mit kurzer Begründung des Entschlusses, dem Leitenden in einer Aussertigung vor der übung ein. Kann der Befehl der Lage nach nicht dis zum Borabend des übungstages sertiggestellt werden, so meldet der Führer dem Leitenden seine Absicht für den nächsten Tag und läßt den Besehl so bald wie angängig solgen.

Dieselben Eingaben sind in je einer Aussertigung an die dem Manöver beiwohnenden unmittelbaren Borgesetzten der Leitung zu richten. Un die unterstellten Truppen gehen die Besehle in kriegsmäßiger Form. Das Umdruckversahren ist hierbei nur soweit auszudehnen, als es auch im Kriege anwendbar wäre. Gleichwohl müssen Dffiziere und Mannschaften, sobald der Truppe eine bestimmte Aufgabe gestellt ist, hierüber unterrichtet werben.

54. In die auf die Kriegshandlung bezüglichen Befehle gehören nur friegsmäßige Anordnungen. Die Zeiten sind aber so anzusehen, wie sie tatsächlich innegehalten werden sollen. Würden im Ernstsall andere Zeiten besohlen, so ist dies unter dem Besehl zu vermerken.

über die nach Ziffer 52 zugeteilten Formationen muß

in den Befehlen verfügt werden.

55. Die Parteiführer treffen auch die nach der Lage gebotenen sanitätstaktischen Anordnungen; dazu stellen die rangältesten Sanitätsofsiziere rechtzeitig die ersorderlichen Anträge. Die Truppenärzte bearbeiten gleichfalls in kriegsmäßiger Weise ihre sanitätstaktischen Maßnahmen und Anträge.

Die ärztliche Tätigkeit darf jedoch durch diese übungen

nicht beeinträchtigt werden.

56. Die Bagage und die Fahrzeuge, die zur Seranführung der Verpflegungs- und Vimakbedürfnisse bestimmt sind, werden auf Anordnung der Leitung entweder friedensmäßig bewegt oder kriegsmäßig nachgeführt (123 bis 127). Bei kriegsmäßigem Nachführen gelten für sie die in den Operationsbesehlen für die großen Bagagen getroffenen Anordnungen.

Der Betriebstoff für Personenkraftwagen der Parteien

wird friegsmäßig nachgeführt.

57. Manövergesechte müssen sich in kürzerer Zeit abspielen als die Kämpse des Ernstsalles, wenn man nicht dafür andere wesentliche Nachteile mit in den Kauf nehmen will. Ein allzu schneller Gesechtsverlauf beeinträchtigt die durch die Lage bedingte Gesechtsaufstärung, veranlaßt Führer und Truppe zu unkriegsmäßigem Handeln und schädigt dadurch die Ausbildung; ihm muß der Leitende entgegenwirken. Er hat darüber zu wachen, daß nicht schon durch unkriegss

mäßiges Aufgeben der Sicherungsabstände einer übereilten Gesechtsentwicklung Vorschub geleistet wird. Auch
sind Angrisse zurückzuweisen, die überstürzt durchgesührt
werden. Hierdurch wird zugleich verhindert, daß richtige Maßnahmen namentlich des Verteidigers falsch beurteilt
werden, weil sie dei dem überhasteten Verlauf nicht zur
Geltung kommen fonnten.

58. Wenn die Truppen durch Nahgefecht durcheinander gekommen sind, kann es notwendig werden, eine Gefechtspause (66) eintreten zu lassen, um friedensmäßig

größere Abstände der Barteien herbeizuführen.

59. Neben Befehlen bedient sich der Leitende bestimmter Signale (60—65). Diese Signale darf auf dem Manöverfelde nur der Leitende geben lassen. Sie werden, soweit nötig, von den Hornisten und Trompetern, jedoch nur auf ausdrücklichen Befehl eines Offiziers, nachgeblasen. Im Kaisermanöver werden die Signale auherdem noch durch einen Signalballon gegeben. Den Luftschiffs und Flughäfen sind die Signale das "Ganze Hart, Marsch, oder Abrücken" vom Leitenden oder auf seine Anordnung von den Parteisührern zu übersmitteln.

60. Auf das Signal "das Ganze" machen alle Truppen, auch Patronillen usw. auf der Stelle, wo sie sich befinden, halt und warten das Aussührungssignal ab. Schützen stehen auf, Berittene sitzen ab. Zede Ge-

fechtstätigfeit wird eingestellt.

61. Auf das nun folgende Signal "Halt" begeben sich die Parteiführer zum Leitenden; die Infanterie sett die Gewehre zusammen; alles darf sich zur Auhe nieder-legen. Flieger, die am Verhalten der Truppen erfennen, daß "Halt" geblasen ist, landen an geeigneter Stelle oder im Flughafen.

62. Folgt das Signal "Kommandeurruf", so verfügen sich die berittenen Offiziere zum Leitenden. Bei jeder Truppe bleiben nach Bedarf einzelne berittene

Offiziere zurück. Den unberittenen Offizieren in der Rähe ift es freigestellt, sich zum Leitenden zu begeben.

Beim Kaisermanöver dürsen nur die Kommandeure bis herab zu den Regiments- und selbständigen Bataillonskommandeuren an der Besprechung Seiner Majestät teilnehmen.

Die Truppen dürfen, wenn es innerhalb etwa einer Stunde ausführbarist, Wasser holen und die Pferde tränken und füttern. Fuhrruppen dürfen die Tornister ablegen.

63. Auf das Signal "Abjutantenruf" finden

sich sämtliche Abjutanten beim Leitenden ein.

64. Auf das Signal "das Ganze — Marsch" wird das Manöver fortgesetzt. Das Signal wird erst gegeben, wenn alle Kommandeure wieder bei ihren Truppen eingetroffen sein können.

65. Auf das Signal "Abrücken" rücken die Truppen ohne weiteres in ihre Unterkunft oder an ihre sonstigen Bestimmungsorte ab, auch wenn die Komman-

deure noch nicht zurückgefehrt find.

Bei größeren Manövern hat der Leitende rechtzeitig Borforge für den Abmarsch vom Manöverfelde zu treffen, um Kreuzungen usw. vorzubeugen und glatte Absbeförderung mit der Eisenbahn zu gewährleisten.

#### Unterbrechung des Manövers. Besprechung.

66. Zur Abhaltung einer Besprechung ober zu Belehrungszwecken kann der Leitende das Manöver unterbrechen.

Die Unterbrechung dient zugleich zur Raft (61, 62).

67. Bei den Brigades und Divisionsmanövern findet die Besprechung in der Regel an jedem Tage statt, bei den übrigen Manövern ist es dem Leitenden überlassen, mehrere Manövertage zusammensassen zu besprechen.

Vor oder gelegentlich auch erft mährend der Be-

fprechung unterrichtet sich der Leitende möglichst genau über die Auffassungen der Führer und die Lage bei den Parteien. Er befragt hierzu die Parteisührer, Schiedserichter und nach Bedarf einzelne Unterführer.

Dann gibt der Leitende einen furzen überblick über den Berlauf, wird das Manöver fortgesetzt, nur so weit, als beide Barteien hiervon Kenntnis erhalten sollen. Er bespricht die Tätigkeit der Führer und das Berhalten

der Truppe.

Neben der Bewertung der Entschlüsse ist auch die Art ihrer Umsetzung in Besehle zu beurteilen. Eine zu eingehende Besprechung auch minderwichtiger Einzelheiten der Besehle nuß dabei vermieden werden.

Auf die Tätigkeit der Schiedsrichter ift nur soweit

unbedingt nötig einzugehen (90).

68. Sine Besprechung wird nur dann wahrhaft belehrend sein, wenn sie die Wirkung aus den Ursachen klar ableitet.

Ein gerechtes Urteil darf nicht den Verlauf der Dinge, nicht die Kenntnisse der Verhältnisse, wie sie nachträglich vorliegen, zum Maßstab nehmen, sondern muß von der Frage ausgehn, was konnten die Leiter der Begebenheiten zur Zeit ihres Handelns davon wissen.

Die nähere Brüfung der Verhältnisse zeigt recht häusig, daß Maßregeln, die tadelnswert erscheinen, nie so verkehrt waren, wie sie sich auf den ersten Blick darstellten.

Da, wo der Leitende nicht einverstanden ist, mußer bestimmt aussprechen, wie zu handeln gewesen wäre.

Die Besprechung ist kurz, ohne verletzende Schärfe und nur sachlich belehrend zu halten. Die anwesenden höheren Borgesetzten werden Wiederholungen zu verneiden wissen.

Vorkommniffe, die zu perfönlichen Rügen Anlaß geben, find unter angemeffener Beschränkung des Zuhörer-

freises zu erledigen.

69. Db zum Führerwechsel die angeordnete Unterbrechung oder ein anderer Zeitpunkt benutt wird, bleibt dem Leitenden überlaffen. Gibt der Leitende während der Unterbrechung Nachrichten oder Befehle aus, fo hat er zu verhindern, daß fie unkriegsmäßig weitergegeben werden. Bur Ausgabe von Befehlen bes Parteiführers im Rahmen der Kriegslage eignet fich die Unterbrechung nicht.

#### Fortsetzung des Manövers. übergang zur Ruhe. Unterfunft.

70. Nach der Unterbrechung wird das Manöper in der früheren oder in der vom Leitenden befohlenen Lage fortgesett. Der Abschluß der Gefechte muß die Grundfäße von Berfolgung und Rückzug zur Geltung tommen laffen (98). Jedem Sieger muß die Mög= lichkeit gegeben werden zu verfolgen, bis ein Befehl des Leitenden ihm aus übungsrücksichten ein Ziel sett.

71. Auch beim Abergang zur Ruhe ift friegsmäßig zu verfahren. Rur mo besonders weite Märsche zurückzulegen find oder wo aus anderen Gründen die Unterfunft zu früher Stunde erreicht werden foll, läßt der Leitende die Truppen oder einzelne Teile vorzeitig und friedensmäßig, ohne Selmüberzüge, dorthin abrücken.

72. Die Borposten werden in der der Kriegslage entsprechenden Stärke den biwakierenden Truppen entnommen und verbleiben dauernd im vollen Kriegs= zustande (Notunterfunft: 76).

Bur Steigerung der Aufmerksamkeit und Brüfung der Handhabung des Vorpostendienstes dienen fleinere nächtliche Unternehmungen. Die Vorpostenschiedsrichter (94) find rechtzeitig zu benachrichtigen.

Werden größere Unternehmungen beabsichtigt, fo hat es der Barteiführer dem Leitenden anzumelden.

73. Patrouillen tragen zur Unterscheidung der Parteien stets den Selm.

74. Die nicht zu ben Vorposten bestimmten Truppen beziehen Unterkunft\*) oder Biwafs. Wird biwafiert, fo dürfen die berittenen Truppen, die schwere Artillerie und die mit Dienstpferden bespannten Formationen in Ortschaften (enger Unterfunft) untergebracht werden. soweit es mit der Kriegslage, dem Gang des Manövers und der Rücksicht auf die gebotene Ausbildung jeder Truppe im Biwakieren vereinbar ift. Dies gilt auch für die Vorpostenkanallerie.

Kernsprech = Formationen im Betrieb beziehen Ortsunterfunft in der Nähe ihrer Stationen, Funker-Formationen Ortsunterfunft (enge Unterfunft) in der Nähe des Stabes, der sie auch verpflegt.

Gemietete Bferde find, wenn irgend angangig, unter-

zubringen.

Für die Unterfunft und Berpflegung der Flieger-Abteilungen ist den Abteilungsführern weitgehende Freiheit zu gewähren.

Bei enger Unterkunft\*\*) ist nur solche unter Dach und Kach zu beanspruchen. Die Belegungsfähig-

\*\*) Auch bei enger Unterkunft werden Quartierscheine

und Quartierbescheinigungen ausgestellt.

Fir die Pferde kann nur Unterkunftsraum und Schutz gegen Wind und Wetter sowie Vorrichtung zum Anbinden, fein Streuftroh beausprucht werden.

<sup>\*)</sup> Die Fahnen und Standarten sind in der Regel durch Gruppen abzubringen.

Die Mannschaften vom Feldwebel abwärts haben nur Anspruch auf ein gegen die Witterung schützendes Obdach, eine Lagerstätte von frischem Stroh (vom Quartiergeber zu liefern), ferner auf eine Gelegenheit zur Aufbewahrung der Bekleidungs= und Ausruftungsstücke, sowie auf Mit= benutzung vorhandener Kocheinrichtungen. Benutzung der Geräte, auch der Rochgeräte des Quartiergebers darf nicht gefordert werden, das Brennholz zum Abkochen liefert die Heeresberwaltung. Zur Erleuchtung der Unterkunfts= räume bis abends 10 Uhr genügt Stallicht.

feit der in Betracht kommenden Ortschaften ist in Gemeinschaft mit den Zivilbehörden rechtzeitig sestzustellen. Diese benachrichtigen die Ortschaften, möglichst auch von der Stärke der auf sie entsallenden Truppenteile.

Spätestens acht Tage vor dem Beziehen vorbereiteter Unterfunft teilen die Truppen den Gemeinden die genauen

Stärfen mit.

75. Orte, die ihrer Lage nach auch im Kriege belegt sein würden, befinden sich stets im Kriegszustande. Die übrigen belegten Ortschaften werden vom Leitenden als neutral erklärt. In diesen wird der Ortsdienst friedensmäßig betrieben.

76. Rur ausnahmsweise sind Ortschaften zwischen den beiderseitigen Vorposten zu belegen. Sie sind für Notunterkunft, in erster Linie für die der Vorposten, in

Aussicht zu nehmen.

77. Für jedes Biwak ist von der Leitung vorzusehen, daß die Truppen bei sehr schlechtem Wetter in enger Unterkunft (Notunterkunft) untergebracht werden können.

Notunterkunft wird unmittelbar nach dem Abbrechen des Manövers bezogen oder erst später, nachdem die Truppen bereits im Biwai abgekocht haben. Im ersten Falle müssen die Verpstegungsbedürsnisse nehst Kochholz den Truppen in ihre Ortschaften zugeführt werden. Der Leitende muß erwägen, ob die Anordnung von Notunterkunft in später Stunde noch eine Erleichterung für die Truppe bedeutet.

Bei einer derartigen Unterbringung können, um Unnatürlichkeiten zu vermeiden, die Nücksichten auf den Zusammenhang des Manövers außer Betracht bleiben. Wenn es die Berhältnisse erlauben, ist aber auch bei Notunterkunft die Aufrechterhaltung des Kriegszustandes unter Aufstellung von Sicherungen in An-

lehnung an Örtlichkeiten anzustreben.

78. Die Biwats der Truppen werden nach den

Erundsätzen des Dienstes im Felde bezogen und eingerichtet, soweit es die Friedensrücksichten gestatten. Biwaks nach Eintritt der Dunkelheit beziehen zu lassen kann der Leitende namentlich in kleineren Manövern in der Regel vermeiden (50).

79. Bei den Biwaks darf der Biwakskommandant nahegelegene Ortschaften bestimmen, in denen die Pferde und Pferdepsteger der berittenen Offiziere untergebracht werden können (enge Unterkunft), soweit der Dienst darunter nicht leidet. Der Leitende hat dies dei Berteilung der Unterkunft zu berücksichtigen. Der Biwakskommandant dars, soweit es die militärische Ordnung zuläßt, nichtmilitärischen Besuchern dis zu einer bestimmten Zeit den Luftenthalt in den Biwaks der Groß, ebenso die herstömmtlichen Belustigungen der Mannschaft im Biwak ersauben.

In den Biwaks der Gros ist — soweit es sich mit den Zwecken der übung vereinigen läßt — der Zapsen-

ftreich zu schlagen und zu blasen.

Die Feuer müssen beim Abrücken aus dem Biwak gelöscht werden. Bleiben Feuer aus taktischen Gründen brennen, so hat die abrückende Truppe Kommandos zu deren Bewachung und zu späterm Löschen zurückzulassen.

80. Auch für die Fortsetzung des Manövers am solgenden Tage muß den Führern möglichste Freiheit

gelaffen werden.

Die Truppen find kriegsmäßig zu versammeln. Ist es nicht zu vermeiden, daß einzelne Truppen aus unkriegsmäßiger Nichtung anmarschieren, so führen sie diesen Unmarsch ohne Selmüberzüge aus.

## Manöver gegen Flaggenfeind.

81. Die Manöver gegen Flaggenfeind haben den Zweck, durch ganze oder teilweise Ersparnis vollzähliger Truppenteile auf der einen Seite die andere Partei in größeren Verbänden auftreten zu lassen.

82. Wenn irgend möglich, ist die Aufgabe beider Teile von unparteiischer Seite zu stellen. Muß aber der Truppenführer die Aufgabe auch für den Flaggenseind geben, so ist sie so zu fassen, daß die kriegsmäßige Führung und Besehlserteilung auf beiden Seiten so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Dem Flaggenseind ist daher eine angemessene Freiheit des Handelns nicht zu versagen.

Seinem Wesen entspricht am meisten das Berteidigungsgesecht, in dessen Rahmen er auch Bewegungen

ausführen fann.

Die Schwierigkeiten des Manövers gegen Flaggenfeind treten am wenigkten bei der Darstellung des beider-

feits angelehnten Rampfes hervor.

Der Flaggenseind setzt sich größtenteils aus Flaggentruppen zusammen. Soweit es die Rücksicht auf die Bildung eines größeren Verbandes bei der Gegenpartei erlaubt, sind auch dem Flaggenseind einzelne Volltruppenteile, namentlich für die bewegliche Verwendung, zuzuteilen. Besonders empsiehlt sich die Zuteilung von Kavallerie in voller Stärke.

Luftschiffe und Fliegertruppen werden am besten auf

Seite des Flaggenfeindes verwendet.

83. Zur Darftellung von Infanterie, Pionieren und abgesessener Kavallerie (Schützen) dienen blaue Flaggen\*) bei der blauen Partei, rote bei der roten. Bei beiden Parteien werden Maschinengewehr-Truppen durch rot-gelb über Kreuz gevierteilte Flaggen, Kavallerie (ausgenommen

Karabinerschützen) durch weiße, Artillerie durch gelbe

Flaggen dargeftellt.

In der vordersten Gesechtslinie deuten die Flaggen grundsählich die Ausdehnung der entwickelten Truppen, nicht aber deren Stärke an. Für ihre Beurteilung empfiehlt es sich, dem Gegner nähere Anhaltspunkte zu geben. Im übrigen, z. B. auf dem Marsch und in der Bersammlung, stellen die Flaggen Kompagnien, Eskadrons und Batterien dar, wenn der Leitende keine besonderen Bestimmungen hierüber trifft.

Die Flaggen müffen sichtbar getragen werden, bei

Annäherung von Luftfahrzeugen schräg.

84. Zur Darstellung friegsmäßiger Ziele für die Gegenpartei und zur Andeutung des Feuerkampfes deim Flaggenseind müssen neben den Flaggen meistens auch sechtende Mannschaften und einzelne Geschütze verwandt werden. Diese Mannschaften und Geschütze sowie die Volltruppen des Flaggenseindes sind reichlich mit Munition zu versehen und müssen sich vollkommen kriegsmäßig verhalten.

Unter Umftänden können auch Stellungen oder Teile

einer folchen durch Scheiben angedeutet werden.

85. Dem Führer des Flaggenfeindes sind ausreichende Kräfte und Mittel zur Befehlsführung zuzweisen.

86. Es darf nicht übersehen werden, daß die ungleich leichtere und schnellere Bewegung der Flaggen-Abteilungen gegenüber den vollzähligen Truppen zu

großen Unnatürlichkeiten führen kann.

Der Flaggenseind muß sich deshalb auf die einsfachsten Bewegungen in den Grenzen des übungszweckes beschränken. Dabei sind Abstände und Zwischenräume, Tiesen- und Breitenausdehnung kriegsmäßig zu bemessen. Die Frontbreite attackierender Flaggenkavallerie muß aber einer Gesechtsstärke entsprechen, wie sie die gleichen Einheiten der Kavallerie im Manöver tatsächlich haben.

Niemals dürfen Bewegungen ausgeführt werden, die nur Flaggentruppen ausführen können. Der Flaggen-

<sup>\*)</sup> Etwa 1 qm groß, Flaggenstangen bei Fußtruppen, Maschinengewehrtruppen und Artillerie 0,75 m lang. Bei der Kadallerie werden die Lanzen berwendet. Fede Kompagnie und Eskadron führt eine blaue und eine rote, jede Eskadron außerdem eine weiße Flagge mit, jede Maschinengewehr-Formation eine rot-gelbe, jede Batterie eine gelbe.

feind darf auch nicht hinter Deckungen verschwinden, die vollzählige Truppen nicht ber Sicht entziehen wurden.

Flaggen zur Darstellung verdeckter Batterien sind da aufzustellen, wo die Geschütze stehen würden. Es empsiehlt sich, die Berbachtungstellen dieser Batterien in möglichst natürlicher Weise, unter Umständen durch Scheiben, darzustellen.

87. Abgesehen von strenger Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte müssen die Führer von Flaggentruppen eine gewisse Selbstbeschränkung im Aussühren der erhaltenen Aufträge oder der eigenen Absichten üben.

88. Im übrigen gelten sinngemäß dieselben Grundfate wie für das Manöver in zwei Barteien.

#### Schiedsrichter.

89. Die Schiedsrichter haben einem unfriegsmäßigen Berlauf der Gesechte (57) entgegenzuwirken. Ihre Tätigteit soll die im Frieden sehlenden Eindrücke und Einstlüsses Krieges nach Möglichkeit ersehen. Durch ihre Mitteilungen an die Truppe (97) tragen sie dazu bei, daß die Wassenwirkung beiderseits ununterbrochen berücksichtigt wird. Die Truppe darf aber durch das Warten auf schiedsrichterliche Mitteilungen sich nicht von selbsttätigem, entschlossen Handeln abhalten lassen.

Ihre Entscheidungen fällen die Schiedsrichter lediglich nach der taktischen Lage. Der Leitende darf sie daher nicht dazu ausnutzen, einen bestimmten Gang des Gefechts zu erzwingen.

Die Entscheidungen der Schiedsrichter gelten als im Namen des Leitenden gegebene Dienstbeschle, denen sich auch die im Nange höher Stehenden zu unterwerfen haben. Eine einmal gefällte Entscheidung darf nur der oberste Schiedsrichter andern.

Die Schiedsrichter mussen ihre Entscheidungen klar und bestimmt geben, nötigenfalls kurz begründen, und deren Aussührung überwachen. Bon michtigen Entscheidungen haben die Schiedsrichter den Leitenden sogleich zu benachrichtigen, die Truppenführer haben in friegsmäßiger Weise Meldung an ihre Vorgesetzten und Mitteilung an ihre Nachbarabteilungen zu erstatten.

90. Bei jedem Manöver ist der Leitende oberster Schiedsrichter. Nach seiner Ansicht unrichtige Entscheidungen berichtigt er und erwähnt dies nötigenfalls furz dei der Besprechung. Zu häusiges Tadeln wirkt lähmend auf die schiedsrichterliche Tätigkeit. Selbst unrichtige Entscheidungen sind besser als gar keine. Sie ersetzen einen kleinen Teil der im Kriege unerwartet einstretenden Ereignisse.

91. Schiedsrichter sind in ausreichender Zahl zu beftimmen; sie werden aus den verfügbaren höhern Offizieren entnommen. Nach Bedarf werden ihnen als Gehilfen Offiziere, seiner Meldereiter, Nadfahrer, Winker und Fernsprechtrupps beigegeben. Jedoch bleiben die Abzutanten der höhern Stellen und der Truppenteile in ihrem Truppenverband.

92. Beim Kaisermanöver werden die Schiedsrichter Allerhöchsten Orts bestimmt. Ihnen werden durch den Chef des Generalstades der Armee Offiziere des Generalstades und des Kriegsministeriums und im Bedarfsfall, auf Antrag beim Kriegsministerium, noch weitere Offiziere zugeteilt.

93. Der Leitende weist den Schiedsrichtern ihren Wirkungsfreis zu. Er regelt ihre etwaige Ausstattung mit Kriegslagen und sonstigen Nachrichten. Im übrigen haben die Schiedsrichter sich selbst unter Mitverwendung der ihnen zugeteilten Offiziere sortlausend über den Gang des Manövers und die Absichten und Beschle der Truppenführer zu unterrichten. Sie sind befugt, von diesen Ausstünfte zu verlangen.

94. In größeren Berhältniffen wird es meift zweckmäßig fein, höhern Offizieren Schiederichterstäbe zuzuteilen und sie mit dem Schiedsrichterdienst bei beftimmten Berbänden oder auf bestimmten Teilen des Gesechtsseldes (Flügel, Mitte) zu beauftragen, daneben aber den einzelnen Truppen — z. B. Regimentern einen besondern Schiedsrichter dauernd zu überweisen.

Für die Borposten und etwaige nächtliche Unternehmungen sind stets Schiedsrichter zu bestimmen. Zuweilen kann auch am Platze sein, den Vatrouillen

Schiedsrichter zuzuweisen.

Zur Anterstützung in der Beurteilung der Artilleriemirkung werden den Schiedsrichterstäben Artillerieofsiziere
beigegeben. In kleineren Verhältnissen kann die Bestimmung eines besonderen Artillerieschiedsrichters zweckmäßig sein. Schiedsrichterliche Mitteilungen und Entschiedungen über die Virkung des Artillerieseurs sind
zur Kenntnis der seuernden Artillerie, der beschössichter zu
bringen und der übrigen benachbarten Schiedsrichter zu
bringen. Zwischen Schiedsrichter und Artillerie ist dauernde
Verbindung herzustellen, um die Grundlage für rechtzeitige und sachgemäße Entscheidungen zu schaffen. \*)

Jeder Schiedsrichter muß der Truppe, bei der er reitet, sosort mitteilen, wenn sie nach seiner Ansicht Artillerieseuer erhält, selbst auf die Möglichkeit hin, daß

er sich irrt.

Die Schiedsrichter haben, wenn nötig, auch an anderer als der ihnen zugewiesenen Stelle zu entscheiden.

95. Der Schiedsrichter muß sich bemühen, die Entwicklung vorauszusehen, um rechtzeitig an der richtigen Stelle zu sein. Er wird sich durch geschickt gewählten Standort den überblick zu bewahren haben, darf aber nicht durch sein Verhalten die Maßnahmen der Truppen dem Gegner verraten. 96. Zu Entscheidungen und zu Mitteilungen an die Truppe sind im allgemeinen nur die Schiedsrichter befugt. Unter Umständen können sie damit an bestimmter Stelle Gehilsen beauftragen. Treffen mehrere Schiedsrichter zusammen, so entscheidet der Rangalteste.

An Stelle der Mitteilungen über die feindliche Waffenwirkung können sich die Schiedsrichter nach Bestimmung des Leitenden auch der Verlustflaggen\*) (nur dei den Fustruppen und der Artillerie) oder des

Berlustausfalls oder beider Mittel bedienen.

Das Erscheinen der Berluftslaggen deutet an, bei welchen Teilen der kämpfenden Truppen die Gesechtskraft durch das seindliche Feuer eine wesentliche Einbusse erlitten hat. Niemals darf aber in dem bloßen Erscheinen der Flaggen eine zwingende Beranslassum Aufgeben oder zur Durchführung eines beabsichtigten Angriffs oder zum Räumen einer Stellung usw. gesehen werden; auch nach dem Erscheinen der Berlustslaggen bleiben vielsmehr die Führer völlig frei in ihren Ents

Der Nahmen ist in Gebiertsorm zu 46 cm Seitenlänge für die Jusanterie, zu 70 cm für die Artislerie, das schwarze Kreuz mit einer Balkenbreite von 10 und 15 cm, die Stauge

zu 1 m Länge anzufertigen.

Die Angaben für die Infanterie gelten auch für Maschinen-

gewehre.

<sup>\*)</sup> Zur Verständigung der Schiedsrichter untereinander, mit dem Leitenden und mit der Truppe ist das Feldsignalgerät vorteilhaft zu verwenden.

<sup>\*)</sup> Jede Kompagnie führt drei, jede Batterie eine solcher Flaggen mit: Sie bestehen aus einem gelben Nahmen mit schwarzem Kreuz, der an einer Stange in ähnlicher Weise— jedoch nicht über Ech — zu besestigen ist wie der Nahmen zum Zielandeuten der Artillerie (110).

Der Rahmen wird bei liegender oder knieender Infanterie mit dem unteren Ende der Stange auf die Erde gestellt, bei Infanterie in Bewegung (oder im Stehen) über Kopfhöhe gehalten. Bei den Batterien ist der Rahmen unmittelbar neben dem zum Zielandeuten (110) aufzustellen.

schlüfsen, die lediglich nach der tattischen Lage gefaßt werden müssen. Gbenso würde es fehlershaft sein, vor jedem entscheidenden Entschluß das Auftreten von Berlustflaggen beim Gegner abzuwarten.

Der Schiedsrichter ordnet das Niederlegen der Flagge an, sobald ein Ausgleich der Gefechtsfraft ftattgefun-

den hat.

Ift bei den Fußtruppen Darstellung des Verlustausfalles angeordnet, so ziehen sich beim Angriff die als "Berluste" bezeichneten Mannschaften einige Schritte hinter die Schützenlinie oder Abteilung, nehmen den Selmüberzug ab und bleiben liegen, dis die letzen geschlossenen Abteilungen vorüber sind. Alsdann schließen sie sich zusammen und folgen, ohne Selmüberzüge anzulegen, den Bewegungen. Zur Förderung der Ausdildung müssen diese Abteilungen nach nicht zu langer Zeit vom Schiedsrichter als wieder verwendungsfähig erklärt werden, sie treten dann unter Anlegung der Helmüberzüge bei ihrer Truppe wieder ein.

In der Berteidigung und beim Rüctzug ift finn-

gemäß zu verfahren.

97. Die schiedsrichterliche Tätigkeit folgt der wechselnden Lage des Kanupses auf der ganzen Gesechtsfront und stellt sich daher in der Regel zunächst als eine Reihe von Mitteilungen, später von Teilentscheidungen dar, die sich immer nur auf die einzelne Truppe deziehen und auf die gesamte Geschtslinie nur mittelbaren Einsluß haben. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Flügel siegt, der andere geschlagen wird.

Vorgreifende Mitteilungen oder Entscheidungen sund

unzuläffig.

Durch die Mitteilungen werden vor allem Art und Wirkung des seindlichen und eigenen Feuers gekennzeichnet.

Wenn ein Führer die Mitteilungen unbeachtet läßt,

fo kann der Schiedsrichter Entscheidungen fällen, die 3. B. dahin lauten, daß eine Truppe nicht weiter vorgehen darf, daß und in welcher Richtung sie zunächst zurückgehen muß, unter Umständen, wo eine geworfene Truppe wieder Front machen kann.

Im übrigen werden der Regel nach die schiedsrichterlichen Entscheidungen erst dann zu treffen sein,
wenn eine Kampfhandlung dis zur taktischen Entscheidung
durchgeführt worden ist. Der Schiedsrichter stellt in
diesem Falle vor allem sest, welche Truppe an der betreffenden Stelle gesiegt hat und welche geschlagen ist.

Auf Grund der einzelnen Teilentscheidungen wird später eine Gesantentscheidung zu fällen sein. Es ist anzugeben, welche Gesechtskraft den geschlagenen Truppen noch innewohnt, und zu verhindern, daß diese ganz unbeachtet bleiben. Truppen oder Teile solcher, die vernichtet oder gesangen genommen worden wären, sind als außer Gesecht gesetzt zu bezeichnen. Sie nehmen die Helmiberzüge ab und müssen von dem betressenden Schmiberzüge ab und müssen iben weiteres Verhalten bestommen. Sie sind der Teilnahme an der übung nicht zu lange zu entziehen. (96.) Sind Batterien, Maschinengewehre oder Handperde weggenommen worden, so teilt der Sieger dem Schiedsrichter mit, was er mit ihnen zu tum beabsichtigt. Der Schiedsrichter setzt sie danach fürzer oder länger außer Gesecht.

Die Gespanne von Maschinengewehr Formationen und Batterien können auch für bestimmte Zeit ganz oder teilweise als bewegungsunfähig erklärt werden. Der Artillerie den Besehl zum Verlassen der Feuerstellung zu

geben, ift ber Schiedsrichter nicht berechtigt.

98. Im allgemeinen follen vor bem Sturm Angreifer oder Verteidiger nicht zum Zurückgehen gezwungen werden.

Dem Sieger darf der Entschluß zur Berfolgung niemals abgeschnitten werden. Der Schiedsrichter hat

Bestimmungen f. d. größeren Truppenübungen.

schlüfsen, die lediglich nach der taktischen Lage gesaßt werden müssen. Ebenso würde es fehlershaft sein, vor jedem entscheidenden Entschluß das Auftreten von Berlustflaggen beim Gegner abzuwarten.

Der Schiedsrichter ordnet das Niederlegen der Flagge an, sobald ein Ausgleich der Gefechtstraft ftattgefun-

den hat.

Ist bei den Fußtruppen Darstellung des Verlustausfalles angeordnet, so ziehen sich beim Angriff die als "Verluste" bezeichneten Mannschaften einige Schritte hinter die Schützenlinie oder Abteilung, nehmen den Helmüberzug ab und bleiben liegen, dis die letzen geschlossenen Abteilungen vorüber sind. Alsdann schließen sie sich zusammen und folgen, ohne Helmüberzüge anzulegen, den Bewegungen. Zur Förderung der Ausbildung müssen diese Abteilungen nach nicht zu langer Zeit vom Schiedsrichter als wieder verwendungsfähig erklärt werden, sie treten dann unter Anlegung der Helmüberzüge bei ihrer Truppe wieder ein.

In der Berteidigung und beim Rückzug ift finn-

gemäß zu verfahren.

97. Die schiedsrichterliche Tätigkeit folgt der wechselnden Lage des Kampses auf der ganzen Gesechtsfront und stellt sich daher in der Regel zunächst als eine Reihe von Mitteilungen, später von Teilentscheidungen dar, die sich immer nur auf die einzelne Truppe beziehen und auf die gesamte Gesechtslinie nur mittelbaren Einfluß haben. Es kann z. B. vorkommen, daß ein Flügel siegt, der andere geschlagen wird.

Borgreifende Mitteilungen oder Entscheidungen jund

unzulässig.

Durch die Mitteilungen werden vor allem Art und Wirkung des feindlichen und eigenen Feuers gekennzeichnet.

Wenn ein Führer die Mitteilungen unbeachtet läßt,

so kann der Schiedsrichter Entscheidungen fällen, die z. B. dahin lauten, daß eine Truppe nicht weiter vorgehen darf, daß und in welcher Richtung sie zunächst zurückgehen muß, unter Umständen, wo eine geworfene Truppe wieder Front machen kann.

Im übrigen werden der Regel nach die schiedsrichterlichen Entscheidungen erst dann zu treffen sein, wenn eine Kampfhandlung dis zur taktischen Entscheidung durchgeführt worden ist. Der Schiedsrichter stellt in diesem Falle vor allem sest, welche Truppe an der betreffenden Stelle gesiegt hat und welche geschlagen ist.

Auf Grund der einzelnen Teilentscheidungen wird später eine Gesantentscheidung zu fällen sein. Es ist anzugeben, welche Gesechtskraft den geschlagenen Truppen noch innewohnt, und zu verhindern, daß diese ganz unbeachtet bleiben. Truppen oder Teile solcher, die vernichtet oder gesangen genommen worden wären, sind als außer Gesecht gesetzt zu bezeichnen. Sie nehmen die Helmenscherzüge ab und müssen von dem betreffenden Schledsrichter einen Besehl über ihr weiteres Verhalten bestommen. Sie sind der Teilnahme an der übung nicht zu lange zu entziehen. (96.) Sind Batterien, Maschinengewehre oder Handperde weggenommen worden, so teilt der Sieger dem Schiedsrichter mit, was er mit ihnen zu tun beabsichtigt. Der Schiedsrichter setzt sie danach fürzer oder länger außer Gesecht.

Die Gespanne von Maschinengewehr-Formationen und Batterien können auch für bestimmte Zeit ganz ober teilweise als bewegungsunfähig erklärt werden. Der Artillerie den Besehl zum Verlassen der Feuerstellung zu geben, ist der Schiedsrichter nicht berechtigt.

98. Im allgemeinen follen vor bem Sturm Angreiser oder Verteidiger nicht zum Zurückgehen gezwungen werden.

Dem Sieger darf der Entschluß zur Verfolgung niemals abgeschnitten werden. Der Schiedsrichter hat

Bestimmungen f. d. größeren Truppenübungen.

aber durch einen bestimmten Besehl dafür zu sorgen, daß ein angemessener Abstand zwischen der verfolgenden und der zurückgehenden Truppe herbeigeführt wird.

Wo sich Truppen mit Gewehr bei Fuß gegenüberstehen (134), darf man sie nicht lange auf eine Entscheidung warten lassen. Sat der Schiedsrichter die Tätigkeit der Truppe beobachtet, so wird er ein Urteil über Erfolg und Nichterfolg erlangt haben und zu schneller Entscheidung befähigt sein. Auf eingehende Abwägung aller einschlägigen Berhältnisse muß unter Umständen verzichtet werden.

Wenn Truppen verschiedener Parteien durcheinander geraten sind, trifft der Schiedsrichter Magnahmen, um

sie zu trennen.

Die Dauer von Orts- und Waldgesechten kann durch zeitweises Festhalten der an ihnen beteiligten aufgelösten Truppen zum Ausdruck gebracht werden.

99. Für die Entscheidung über das Gelingen eines Angriffs sind nachstehende Gesichtspunkte vornehmlich in Betracht zu ziehen: rasches, sestes Zugreisen, ausreichende Feuervorbereitung, Zusammenwirken der Infanterie und Artillerie, einheitliche Durchführung des Angriffs, geschiekte Gesändebenutung, erhebliche überlegenheit an entscheidender Stelle, wirksame Umfassung.

100. über den Erfolg einer Verteidigung bestimmen vorzugsweise: Freiheit des Schußfeldes, Gruppierung der Kräfte, Berwertung und Verstärfung des
Geländes, Mitwirkung der Artillerie bis zur Abwehr
des Sturms, Berwendung der Reserve.

101. Der schnelle Berlauf eines Kavallerieangriffs erschwert die Berhältniffe abzuwägen. Die

griffs erschwert die Berhältnisse abzuwägen. Die Schiedsrichter müssen deshalb schon das Vorgehen und die Entwicklung der attackierenden Truppe beobachten.

102. Im Gefecht von Kavallerie gegen Kavallerie geht die nach dem Anreiten oder nach dem Handgemenge als geworfen bezeichnete Abteilung im Galopp zurück, dis der Schiedsrichter den übergang in eine fürzere Gangart gestattet. Der Verfolger handelt kriegsmäßig, soweit es die vom Schiedsrichter zu treffenden Anord-nungen (98) ersauben.

103. Die Feuerwirkung der Artillerie kann erst nach dem Einschießen, gegen Ziele unter 600 m aber mit der Feuereröffnung als beginnend angenommen werden.

Bei verdeckten Feuerstellungen muß der Schiedsrichter in den Beobachtungsstellen feststellen, wohin die Artillerie schießt.

104. Wird für Luftfahrzeuge ein Parteizeichen verabredet, so ist es den Schiedsrichtern und der eigenen

Partei bekannt zu geben.

Luftfahrzeuge, die in unkriegsmäßiger Söhe über feindlichen Truppen fliegen oder in deren Bereich landen, gelten als außer Gefecht gesetzt. Sie haben alsdann auf kürzestem Wege ihren Hafen aufzusuchen, können aber von diesem aus erneut verwendet werden.

Beobachtungen, die auf unkriegsmäßige Weise gemacht wurden, haben Luftschiffer und Flieger nicht ihrer Partei, sondern an die Manöverleitung zu melden. Über unkriegsmäßiges Verhalten der Luftsahrzeuge melden die Truppen an ihre Schiedsrichter und diese an die Wanöverleitung.

Schiedsrichterliche Entscheidungen über Luftschiffe teilt die Leitung dem Luftschiff und seinem Hafen durch Kunkspruch mit.

Mannschaften und Kraftwagen, die zur Hilfe bei Notlandungen und Unfällen entsendet werden, gelten stets als neutral.

105. Geländeeinrichtungen, wie Schützengräben, Batteriedeckungen und Beobachtungsstände, deren Ausführung nicht durch Friedensrücksichten verboten ist, kommen nur soweit in Betracht, als sie tatsächlich und sachgemäß ausgeführt sind.

Das Andeuten ift nur da zuläffig, wo fich die Aus-

führung aus Friedensrücksichten verbietet (Abbrechen von Brücken, Abholzungen, Zerstörungen von Drainage-anlagen, Sprengungen, Anlage größerer Hindernisse, Verrammelungen, Einrichtung von Mauern 11. dgl.), oder wo es sich um Felder usw. handelt, die nicht betreten werden dürsen oder wegen hohen Flurschadens zu schonen sind.

Sind solche Arbeiten angedeutet, so wendet sich die Truppe an den nächsten Schiedsrichter, der entscheidet, ob die Arbeit mit den vorhandenen Mitteln und innerhalb der gegebenen Zeit ausführbar war, und dementsprechend für die Beachtung durch den Gegner sorgt.

Geländeteile, die aus Friedensrücksichten nicht betreten werden, sind, wenn sie nicht vom Leitenden als ungangbares Gelände erklärt wurden (145), als Hindernisse im taktischen Sinne nur insoweit anzusehen, als sie es auch im Kriege sein würden. Der Schiedsrichter mußverhindern, daß der Gegner dieses Verhältnis zu seinem Nuten ausbeutet.

106. Gefangennehmen einzelner Mannschaften, Wegführen von Handpferden abgesessener Kavallerie, von genommenen Maschinengewehren, Geschützen, Scheinwersern, Fahrrädern und Fahrzeugen ist unzulässig.

107. Schiedsrichter nehmen Meldungen und Befehle an sich, deren überbringer sie wegen unkriegsmäßigen Berhaltens außer Gesecht seben mußten und übermitteln sie später der Leitung. Der Umschlag ist mit entsprechendem Bermerk dem überbringer zurückzugeben.

108. Nur Generale und Stabsoffiziere dürfen feindliche Reiter, Radfahrer und Kraftfahrzeuge, die sich in ihrem nächsten Machtbereich untriegsmäßig benehmen, vorübergehend festhalten lassen. Das Abnehmen der Meldung ist hierbei unzulässig. Die Dauer des Festhaltens (97 Albs. 6) ist auf dem Umschlag zu bescheinigen.

Jeder Offizier ist ermächtigt, die Weiterbeforderung von Fernsprüchen, soweit sie sich auf taktische Maknahmen beziehen, zu verbieten, falls er nach der Kriegs= lage die übermittlung verhindern könnte. Das Verbot ift dem Stationsältesten schriftlich zu bescheinigen.

109. Geraten Bagagen ober Fahrzeuge mit Berpflegungs- und Biwaksbedürsnifsen in Feindeshand, so darf ihr Marsch zur Truppe trohdem nicht aufgehalten werden. Gegebenenfalls müssen sie auf Anordnung der Schiedsrichter selbst durch den Gegner hindurchmarschieren. Die Begleitmannschaften nehmen dann die Helmüberzüge ab.

Zielandeuten der Artillerie.

110. Jede Batterie führt einen Nahmen\*) zum Zielandeuten mit sich. Beim Feuern auf Insanterie wird dem Feinde die rote Seite, beim Feuern auf Maschinengewehre die rote Seite mit weißem Dreieck, beim Feuern auf Kavallerie die weiße Seite zugekehrt.

Die Rahmen sind, auch in verdeckten Stellungen, in ber Linie ber Geschütze in Rohrhöhe aufzustellen.

Beim Feuern auf Artillerie und auf Luftfahrzeuge

wird der Rahmen nicht gezeigt.

Dieses Zielandeuten bedarf der ergänzenden Mitteilungen der Schiedsrichter, da der Rahmen nicht anzeigt, gegen welchen Teil des Feindes das Feuer gerichtet ist, und da sich nur durch ihr Eingreisen Nichtbeachtung des aus verdeckter Stellung abgegebenen Feuers verhindern läßt (94).

#### Fernsprech= und Funkerdienft.

111. Fernsprech- und Funkersormationen sind kriegsmäßig zu verwenden (15).

<sup>\*)</sup> Der Rahmen von 70 cm im Geviert ist auf einer Seite mit weisem, auf der anderen mit rotem Stoff bespannt und über Eck an einer 1,00 m langen Stange besfestigt. Der Stoff läßt sich auf der einen Seite umschlagen, so daß der Rahmen, senkrecht geteilt, weißsrot erscheint.

Daneben ist auch eine — möglichst zu beschränkenbe — Benutung von Teilen für Zwecke ber Leitung zulässig.

112. Für größere Manöver empfiehlt es sich, den Barteien nicht weniger als zwei Züge einer Fernsprech-Abteilung zuzuweisen.

113. Auf zusammenwirkende Verwendung des Fernsprechgeräts aller Waffen ist besonderer Wert zu legen.

114. Zur Herstellung von Berbindungen zwischen Staatsleitungen und Feldtelegraphie sowie zur Mitbenutzung des Staatstelegraphen, wobei dessen Betrieb nicht gestört werden darf, ist jedesmal Bereinbarung der höheren Truppenkommandos mit den Oberpostdirektionen ersorderlich. Berboten ist, versteckte Fehler an den Leitungen anzubringen, sie zu durchschneiden und durch Anschalten von Apparaten Fernsprechleitungen sowie Telegraphenleitungen zu benutzen, die mit Fernsprechleitungen ganz oder streckenweise an demselben Gestänge laufen.

115. Alle von den Truppen hergeftellten Feldleitungen stehen unter dem Schuße des Reichs-Strafgesetzbuches, und zwar auch den Angehörigen der Armee
gegenüber. Die Leitungen dürfen unter keinen
Umständen ohne ausdrücklichen Besehl der Manöverleitung zerstört werden; auch dann ist das
Zerschneiden der Feldkabel verboten. Offiziere,
die das Zerstören anordnen, sind für den Schaden
haftbar.

116. Fernsprechleitungen, die in Feindeshand fallen würden, sind zur Schonung des Geräts friedensmäßig abzubauen.

117. Die Militärpersonen, die mit dem Dienstbetrieb des Staatstelegraphen in Berührung kommen, sind auf Wahrung des Telegraphengeheimnisses zu verpslichten.

#### Feldfahrzeuge.

118. Zu übungszwecken werden bei einzelnen Truppen Teile der Gesechtsbagage (Patronen-, Brücken-, Sanitätswagen, Feldküchen, Fernsprechwagen der Kavallerie) und die Schanzzeugwagen der Insanterie mitgeführt.

Außerdem können Teile der Trains (Proviantkolonnen, Feldlazarette usw.), Brückentrains, Sanitäts-Kompagnien oder Teile von ihnen aufgestellt werden.

Bionier-Rompagnien muffen Geratemagen zur Aus-

führung pioniertechnischer Arbeiten mitführen.

Die Generalkommandos und Leitenden größerer Kavallerieübungen (41) bestimmen, inwieweit Fahrzeuge mitgenommen werden sollen, und teilen das Verfügte dem Kriegsministerium bei Vorlage der Zeiteinteilung auf besonderem Schriftstück mit. über die Trainsahrzeuge erläßt darauf das Kriegsministerium die weiteren Unweisungen an die Feldzeugmeisterei.

Das Mitführen von Garnisonkrankenwagen zu übungszwecken ist beim Kriegsministerium besonders zu beantragen.

über Aufstellung von Kraftwagenkolonnen siehe

Biffer 15.

119. Wenn nicht besondere Zwecke eine Abweichung fordern, werden die Fahrzeuge nach den Ausrüstungsnachweisungen (auch mit eisernen Rationen) beladen und ausgerüstet, jedoch nur insoweit die Stücke im Frieden porrätig gehalten werden und nicht ausschließlich für den Keldgebrauch bestimmt sind.

Die Bespannung stellt die Train-Abteilung. Bei den Truppen, denen nach der Rem. D. Krümperpferde zustehen, sind diese in erster Linie zu verwenden.

Feldfüchen werden im Manover mit gemieteten

Pferden bespannt. Kraftwagenkolonnen bewegen sich auf Märschen grundsählich auf der festen Straßendecke. 120. Die Kosten der Wiederherstellung der bei den Manövern benutzten Fahrzeuge usw. der Infanterie und Kavallerie sind aus den Truppenfeldgerätgeldern zu bestreiten.

Für das aus Traindepotbeständen entnommene Feldgerät sind die Kosten aus den Instandhaltungsgelbern der Train-Abteilungen zu bestreiten. Neichen diese bei besonders umfangreichen Instandsehungen nicht aus, so können Zuschüsse beim Kriegsministerium beantragt werden.

Die Kosten für die Instandsehung des Feldgeräts aus den Beständen der Pionier-Bataillone werden von diesen auf dem Wassendienstwege, die der Telegraphentruppen durch Bermittlung der Inspektion der Feldtelegraphie beim Kriegsministerium angesordert.

## Berpflegung. Bimatbedürfniffe. Bagage.

121. Berpflegung und Biwakbedürfnisse werden, soweit nicht Berpflegung in der Unterkunft oder freihändiger Ankauf durch die Truppe (Berpflegungsofsiziere) stattsindet oder mitgeführte eiserne Portionen verzehrt werden, in der Regel am Morgen des Bedarsstages bei den vorher bestimmten Manöver-Proviantämtern oder sonstigen Ausgabestellen empfangen.

Die Entschlüsse der Parteisührer sollen durch Mücksichten auf die Heranführung der Berpslegung und Biwakbedürsnisse nicht beeinslußt werden. Die ManöverProviantämter sind daher besonders auch unter dem Gesichtspunkte anzulegen, daß die Fahrzeuge rechtzeitig und auf guten Begen zu ihnen gelangen können.

122. Bei Neisemärschen verfügt der Truppenteil über die Baggge

123. Werden die Bagagen und die zum Heranführen der Berpslegung und Biwakbedürfnisse bestimmten Fahrzeuge als "große Bagage" kriegsmäßig bewegt (56), so stellen die mit Verpflegung und Viwafbedürfnissen beladenen Fahrzeuge die Lebensmittel- und Kutterwagen (L. u. FW.) der Truppen dar.

124. Dem Leitenden steht es frei, die Bereitstellung und das Nachführen der Fahrzeuge selbst anzuordnen oder den Parteiführern zu überlassen. In größeren Berhältnissen kann er sich auch darauf beschränken, den Parteiführern Manöverproviantämter zur selbständigen Regelung des Nachschubes zu überweisen.

125. In keinem Falle aber ist der Leitende der Sorge für rechtzeitige Verpflegung der Truppen überhoben. Er muß eingreifen, wenn die Maßnahmen der Parteisührer eine allzu späte Versorgung der Truppe zur Folge haben.

Die Truppen melden am nächsten Tage dem Leitenden, zu welcher Zeit die Berpflegung und die Biwat-

bedürfniffe bei ihnen eingetroffen find.

126. Die Führung der großen Bagage ift Offisieren — auch des Beurlaubtenstandes — zu übertragen. Sie führen sie nach den Grundsätzen des Dienstes im Felde. Zur friegsmäßigen Sicherung und Aufrechtserhaltung der Berbindung und Ordnung untersteht dem Führer das Aufsichtss. Begleits und Empfangspersonal.

127. Neutrale Fahrzeuge werden so geleitet, daß sie auf dem Manöverselde während der übung mit den Truppen nicht in störende Berührung kommen. Bei umsichtigen Anordnungen ist es meist nicht ersorderlich, das gesamte, für die Truppenbewegungen des Tages in Betracht kommende Gelände der Bagage usw. zu verschließen. Gelegentlich können auch Bewegungen während der Besprechung gestattet werden. Zur Führung neutraler Fahrzeuge werden, wenn diese gesammelt marschieren, Offiziere, in erster Linie Trainossisiere, sonst Trainaufsichspersonal, die versügbaren Zahlmeister, Unterzahlmeister und Zahlmeisteraspiranten, Schreiber und sonstige Unterossisiere bestimmt.

128. Die Führer von Kolonnen find für ftrengste

Ordnung bei der Rolonne und für dauernde Berbindung mit dem Leitenden oder dem Barteiführer verantwortlich. Sie haben sich über die zur Truppe führenden Wege rechtzeitig zu unterrichten und die Berbindung mit der Truppe beim übergang zur Rube zu suchen.

Die Rolonnenführer find dafür verantwortlich, daß jum Füttern und Tränken der Borfpannpferde Gelegenheit gegeben wird, ohne daß dabei die Fahrzeuge in den

Ortschaften aufgestellt werden.

Befehle des Leitenden und der Kührer an die

Rolonnenführer find stets schriftlich zu erteilen.

Die Begleit- und Empfangstommandos find auf das Mindeste zu beschränken, die Zuteilung einiger

Meldereiter oder Radfahrer ift geboten.

129. Die nicht eingetretenen Mannschaften der Artillerie, die Handpferde der Offiziere, soweit sie nicht der Truppe folgen, ebenso die nicht in Reih und Glied befindlichen Pferde der berittenen Waffen werden der Bagage angeschloffen. Bei Reisemärschen kann zur Bermeidung von Umwegen hiervon abgesehen werden.

Um franke und schonungsbedürftige Pferde vorübergehend unterzubringen, fann die Anlage von Pferde-

fammelftellen ratsam sein.

130. Die Begleitmannschaften aller Fahrzeuge dürfen ihre Tornister auf die Wagen legen. Auffiken fann der Führer anordnen, wenn schnellere Bewegung es erfordert.

Schonungsbedürftige Mannschaften, die der Bagage zugeteilt sind, können vom Truppenteil eine schriftliche

Ermächtigung zum Auffiten erhalten.

Offiziere als Kolonnenführer können auch das zeitweise Auffigen folder Mannschaften gestatten, die als Berittene eingefleidet find.

Die Fuhrwerke dürfen in keinem Falle überlastet

merden.

#### Vorsichtsmakregeln gegen Unglücksfälle.

131. Bei größeren Truppenübungen find auf dem Marsch wie während der übung eingehende Vorsichtsmakregeln gegen die Gefahr des hitschlages zu treffen.

Vor Beginn ift die Mannschaft besonders zu unterweisen über die Grundsätze, die in der "Belehrung über

Hissenigender Schlaf, Ausschweifungen, Hunger, Durft und vor allem Genuß von Branntwein befördern

erfahrungsgemäß den Sitschlag.

Vor dem Marsch forgen die Truppenbefehlshaber für genügende Nachtruhe. Da meist frühzeitig aufgebrochen wird, muß der Beginn der Nachtruhe früh angesett merben.

132. Ift ein fehr heißer Tag zu erwarten, so wird Die Aufbruchszeit für Reisemärsche so früh bestimmt, daß fie möglichst beendet find, ehe gefährliche Site eintritt.

Gelingt das nicht, fo ift die Raft nötigenfalls bis zum fpäten Nachmittag oder bis zum Abend auszudehnen. Bei den Reisemärschen im Frieden kommt es weit mehr barauf an, mit vollzähliger Truppe als zu früher Stunde einautreffen.

Wird eine besondere Ermattung bemerkbar, so ift ein Salt felbst auf freiem Keld und in der Sonne beffer als der Bersuch, ohne Aufenthalt das vielleicht schon

nahe Ziel zu erreichen.

Bei Beendigung des Marsches ift feine längere Zeit hinzubringen mit Ausgabe von Befehlen oder Quartierscheinen u. dal. Gerade dabei fallen noch häufig Leute um.

War angeordnet, daß ein Reisemarsch als Kriegsmarsch ausgeführt oder mit anderen Ubungen verbunden werde, so kann der Führer davon Abstand nehmen und die Truppen in fleinen Berbanden marschieren laffen.

Wird in wenig bevölkerter oder wafferarmer Gegend geübt oder marschiert, so darf Wasser auf Borspann-

magen mitgeführt werden.

Ebenso darf zur Fortschaffung der Tornister bei großer Sitze Vorspann in Anspruch genommen werden. Ohne Nücksicht auf die Witterung dürfen die auf Märschen besindlichen Kompagnien der Unteroffizierschulen in gleicher Weise verfahren.

Der Führer jeder selbständig marschierenden Truppenabteilung darf derartige Anordnungen nach pflichtmäßigem Ermessen treffen. Dabei soll die Truppe nicht durch außergewöhnliche Erleichterungen verweichlicht, aber auch auf jede Weise vor Gefahren für Gesundheit und Leben

geschütt werden.

133. In der Dunkelheit-sind auf öffentlichen Straßen mit lebhaftem Fuhrwerk- und Kraftwagenverkehr Anfang und Ende von Marschkolonnen durch Laternen kenntlich zu machen. Laffen taktische Gründe dies nicht zu, so sind andere Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

134. Das Feuern mit Man övermunition ift auf Entfernungen unter 100 m verboten. Schwere Artillerie

ftellt ihr Keuer schon auf 150 m ein.

Dies zu beachten ist wichtig, weil der einmal begonnene Angriff grundsählich dis zu Ende durchgeführt wird, d. h. der Angreifer rückt wirklich dis an den Gegner heran und ninmt, wenn dieser nicht seine Stellung räumt, Gewehr ab, um die Entscheidung des Schiedsrichters abzuwarten.

Feuern auf Flugzeuge ist schon auf 200 m einzustellen. Feuern auf landende Flugzeuge ist verboten.

Bei Dunkelheit darf nur mit besonderer Borsicht, in der Rähe von Gebäuden, Heuschobern usw. darf über-

haupt nicht gefeuert werden.

Beim Schießen mit Leuchtpiftolen ift acht zu geben, daß Gebäude, Balbstücke, Seu- oder Strohschober usw. nicht gefährdet werden. Die Leuchtpistolenschüßen muffen

überlegte, zuverlässige Leute sein und gehörig beaufsichtigt werden.

135. Attacken werden 20 Schritt vor dem Gegner beendet. Bei Attacken auf Artillerie und Maschinengewehre wird das Handgemenge zwischen den Geschützen und Gewehren dargestellt. Soll die Attacke über die Schützenlinien hinaus fortgesetzt werden, so können diese im Schritt durchritten werden.

136. Bau und Betrieb von Fernsprech- und Funkeranlagen sind bei Gewitter lebensgefährlich und darum

zu unterbrechen.

Starkstromleitungen dürfen nicht berührt werden.

Sie zu überschreiten erfordert befondere Borficht.

Fernsprechseitungen durfen den Berkehr nicht stören. Beim Abbau sind namentlich Gefährdungen durch herabhängende Drähte zu vermeiden.

137. Gine Kampftätigkeit zwischen Luftfahrzeugen

wird nicht dargeftellt.

Bei gewitterschwerer Luft find Luftschiffe und Feffel-

ballone nicht zu verwenden.

Landenbe Flugzeuge können den Umstehenden Gesahr bringen. Wer einem plöglich niedergehenden Flugzeug nicht mehr ausweichen kann, wirft sich sofort auf den Boden.

Allen Luftfahrzeugen ift die verlangte Hilfe zu ge-

währen, Absperrmannschaften sind zu stellen.

138. In Scheunen, Ställen und auf Futterböben sowie in der Nähe von Benzinvorräten (z. B. in Flughäfen) darf nicht geraucht und kein offenes Licht benutzt werden.

139. Ohne besondere Erlaubnis der nächsten Bor-

gesetzten darf nicht im Freien gebadet werden.

140. Mit der Zivilbehörde ist zu vereinbaren, daß sie gefährliche Geländestellen sowie für den Kraftwagenverkehr gefährliche Punkte durch Warnungszeichen (schwarze Flaggen, Tafeln) kenntlich macht, steile Ab-

fälle, Sumpflöcher u. bgl. außerbem möglichft burch Strohseile einfriedigen läßt.

#### Gendarmeriepatrouillen\*).

141. Als Unterstützung der Landgendarmen bei größeren Truppenübungen werden Unterossiziere und Gesteite kommandiert, die Gendarmeriepatrouillen bilden. Neben berittenen Patrouillen können gelegentlich auch solche auf

Fahrrädern oder zu Fuß verwendet werden.

Die Patrouillen sollen in erster Linie verhindern, daß die Truppenübungen (Bersammlung, Marsch, Gesecht, Biwak, Besprechungen usw.) durch nichtmilikärische Zuschauer gestört werden. Sie unterstützen ferner die Landgendarmerie bei Aufrechterhaltung der Ordnung, namentlich dabei, die Zuschauer vom Betreten bestellter Fluren abzuhalten und ihnen geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem werden die Patrouillen dazu verwendet, die Ordnung beim Magazinempfang und bei den Wagenfolonnen zu überwachen und sonstige dem Feldverhält-

nisse entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

142. Als Dienstadzeichen legen die kommandierten Mannschaften zum Waffenrock usw. wie zum Mantel den

Ringfragen an.

143. Die Führer der einzelnen Patrouillen oder ihr gemeinsamer Führer haben sich an jedem übungstage vor Beginn des Manövers bei dem Leitenden oder dem von ihm bestimmten Offizier zu melden. Sie erhalten Beisungen über die wünschenswerte Leitung der Zuschauer und über sonstige für den Patrouillendienst notwendige Einzelheiten.

Die Patrouillen sind ferner angewiesen, den Anforderungen der für die Flurabschätzungs-Kommission kommandierten Offiziere (154) nachzukommen, soweit sie fich darauf beziehen, daß nichtmilitärische Zuschauer von den bestellten Fluren zurückgehalten werden. Zuschauer, die Flurschaden anrichten, sind sestzustellen.

144. Die von den Truppen kommandierten Mannschaften haben die Befugnis, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig kestzunehmen, die

a) den Anordnungen der Mitglieder der Patrouille sich tätlich widersetzen oder sonst nicht Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Patrouille schuldig machen, falls ihre Persönlichkeit nicht sofort festaestellt werden kann.

Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannsschaften in Ausübung des Polizeidienstes die Befugnis

eines Wachhabenden.

Haft die Gendarmeriepatrouille ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei Wagenkolonnen für erforderlich, so wendet sie sich an deren Kührer.

Stellt dieser die ihm kundgegebenen Unregelmäßigsteiten nicht ab, so darf die Patrouille ihre Dienstegewalt nicht gestend machen. Der Führer übernimmt dann die Berantwortung; die Patrouille erstattet dem Leitenden oder dem von diesem bestimmten Offizier entsprechende Meldung.

#### Flurschäden.

145. Alle Dienststellen haben auf Einschränkung bes Flurschadens hinzuwirken.

Bei der Zeiteinteilung find die Ernteverhältniffe zu

berücksichtigen.

Die Übungen sind möglichst nicht in Gegenden abzuhalten, wo Garten- und Spatenbau vorherrscht und wertvolle Pflanzen, Kräuter und Sämereien gezogen werden.

Versammlungen zu Märschen, Besprechungen, Rast und Biwak sind nicht auf bebautes Feld zu verlegen. Jeder Führer hat zu erwägen, ob die Ausführung

<sup>\*)</sup> Anhang zur Feldgendarmerie=Ordnung.

bes ihm gewordenen Auftrages das Betreten bestellter

Kelder unerläßlich macht.

Es ift verboten, daß Truppenabteilungen oder einzelne Reiter nach Beendigung einer Abung, um den Weg nach ber Unterfunft ufw. abzukurzen, querfeldein marschieren und dadurch Flurschäden anrichten.

Es fann sich empfehlen, namentlich auf übungspläten im Belande, einzelne foitbare Felder mit Strohbandern umzäunen zu laffen und als unganabares Gelände zu erklären.

Die Militärbehörde forat zusammen mit den Zivilbehörden dafür, daß die Zuschauer möglichst feine Flur-

schäden anrichten (10. 141. 143.).

146. Gebäude, Wirtschafts- und Sofraume, Garten. Parkanlagen, Holzschonungen, Tabakfelder, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge sowie die Bersuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen dürfen von den Truppen nicht betreten werden. Ift das Betreten folder Grundstücke für die übung dringend wünschenswert oder sollen beispielsweise Windmühlen, Getreideschober, hochgelegene Gebäude, Kirchen usw. zu Beobachtungszwecken bestiegen werden, so fann es nur geschehen, wenn vorher die Genehmigung des Besithers oder Rutungsberechtigten eingeholt worden ift und voraussichtlich feine Beschädigungen eintreten.

Die Besetzung von Ortschaften wird in der Beise dargestellt, daß die Abteilungen oder Schüken an die Baulichkeiten (Häufer, Gehöfte, Kirchen) oder die Umzäumungen herantreten und dort von den Offizieren über die wirkliche Besetzung und die Berteidigungseinrichtung, wie sie getroffen worden wären — nach Maggabe der

schreiten. Soll hiervon ausnahmsweise abgewichen werden, so ift ein Antrag an das Kriegsministerium zu richten.

tatfächlich vorhandenen Zeit —, belehrt werden. Eisenbahnen find nur auf den übergängen zu über-

Radfahrerwege, Böschungen und Kukgängerwege von Runftstraßen sowie Eisenbahndämme sind zu schonen. Deichboschungen sind möglichst nicht zu betreten; läßt es sich nicht vermeiden, so muß es mit besonderer Vorsicht geschehen. Auf Ländereien mit Drainageanlagen find Erdarbeiten zu vermeiden, nötigenfalls nur anzudeuten. Offiziere, Die Befestigungsarbeiten gu leiten haben, muffen durch Befragen der Befitzer oder Unwohner möglichst frühzeitig feststellen, ob Drainageanlagen vorhanden find. Die Truppe ift über folche Unlagen zu belehren. Greng= und Flurfteine durfen nicht weggerückt ober ausgehoben werden.

Drahteinzäunungen von Diehweiden dürfen nur durchschnitten werden, wenn es für die übung unbedingt nötig ift. Der Führer muß dann sofort die Besitzer benachrichtigen und dafür forgen, daß weidendes Bieh nicht ausbricht.

Rur mit Zustimmung der Besitzer durfen Baume gefällt sowie Bauftoffe von ihrem Lagerort entfernt und verwendet werden.

In der Rähe von Sopfenanlagen, über Beinberge

und Tabaffelder ist tunlichst nicht zu schießen.

147. Für nicht gerechtfertigte Flurbeschädigungen haftet der Führer jeder Truppe der Heeresverwaltung gegenüber vermögensrechtlich, wenn er fie veranlagt oder nicht verhindert hat, obwohl er es gekonnt hätte.

148. über das Gelände, das zu Truppenübungen benutt werden foll, find die Rivilbehörden vorher zu benachrichtigen, damit sie die vorzugsweise zu schonenden Ländereien und jungen Holzanpflanzungen (Schonungen), die nicht schon von weitem für jedermann deutlich wahr= nehmbar find, durch Warnungszeichen kenntlich machen laffen.

Bon Biwaks in Forften ift das Forftpersonal zur Verhütung von Waldbränden so früh wie möglich zu

benachrichtigen.

149. Befestigungsanlagen wieder einzuehnen ift den Beftimmungen f. d. größeren Truppenübungen.

Grundeigentümern zu überlassen. Entschäbigungsansprüche sind wie bei sonstigen Flurschäden sestzustellen. Kochlöcher usw. in den Biwaks haben die Truppen

auszufüllen und einzuebnen (79).

#### Abschäßen der Flurschäben.

150. Die durch Truppenübungen entstandenen Flurschäden werden für das Manöverseld und die nicht ermieteten übungspläte (29) nach Athschätzung vergütet.

151. Bei Gefchts und Schießübungen im Gelände tritt dasselbe Verfahren ein, wenn nicht vorher eine Miete oder sonstige Einigung mit dem Besitzer stattgesunden hat. Die Kosten müssen aus den für diese übungen bestimmten Mitteln bestritten werden.

152. Flurschäden, für die keine besonderen Mittel ausgeworfen sind, fallen dem zur Last, der sie veranlaßt hat. Auch dann ist Abschätzung durch Beaustragte zulässig, wenn keine unmittelbare Einigung mit dem Besitzer

auftande fommt.

153. Zur Abschätzung der Flurschäben werden durch Bereinbarung der Militärbehörde (bei Brigades und Divisionsmanövern durch die Division, bei allen größeren Manövern und bei Gesechtsübungen von Kavalleries Divisionen durch das Generalkommando) mit der Zivisbehörde eine oder nach Bedarf mehrere Kommissionen

gebildet.

Es sind so viele Kommissionen einzusehen, daß die Abschähungen innerhalb 3 Wochen nach Schluß der übungen beendet sind. Die Kommission besteht aus einem Beauftragten der Landesregierung als dem Leiter der Verhandlungen, einem Offizier, einem Militärbeamten (in der Regel Vorstand der Divisionsintendantur oder Mitglied der Korpsintendantur) und mindestens zwei Sachverständigen. Die Wahl ist auf Offiziere zu richten, die sich möglichst aut eignen.

Das Berfahren für die Abschätzung ist in dem Gesets über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden und der Aussührungsverordnung dazu vorgeschrieben.

154. Um rechtzeitig übersicht über die Flurschäden zu gewinnen, namentlich auch unterscheiden zu können, welche Schäden durch die Truppe und durch die Zuschauer veranlaßt sind, treten die zur Abschähungskommission bestimmten Offiziere schon während der übung aus. Sie sind verpslichtet, die Truppe und die Gendarmeriepatrouillen auf besonders zu schonende Ländereien ausmerksam zu machen und zur Vermeidung ungerechtsertigten Klurschadens beizutragen.

#### Rarten.

155. Für die Manöver — ausgenommen das Raisermanöver — stellt die kartographische Abteilung der Landesaufnahme\*) Blätter der Karte des Deutschen Reiches bereit.

Bird Zusammendrucken mehrerer Blätter oder von Teilen zu einer handlichen Karte gewünscht, so übernimmt die kartographische Abteilung\*) die Ansertigung im Maßstabe von 1:100000 gegen Erstattung der Herstellungskosten, die vorher zu vereindaren sind.

156. Die Generalkommandos melden den Bedarf ber unter Ziffer 155 bezeichneten Karten bis zum 1. Juni

bei der fartographischen Abteilung\*) an.

157. Fürs Kaisermanöver werden Karten im Maßstabe von 1:300000 und mindestens 6000 Karten im Maßstabe 1:100000 den Generalkommandos kostensrei

<sup>\*)</sup> Topographisches Bureau des Königlich Baherischen Generalstabes in München, Abteilung sür Landesaufnahme des Königlich Sächsischen Generalstabes in Dresden und topographisches Bureau des Königlich Bürttembergischen Kriegsministeriums in Stuttgart.

geliefert und von diesen weiter verteilt. Außerdem werden Belegungskarten und für Kommandobehörden, Stäbe, Nachrichtenformationen und Flieger Karten mit Einzeichenung der Starkstromleitungen und des neutralen Rețes hergestellt. Bon den Belegungskarten erhält jede Kommandobehörde zwei, jeder Truppenteil dis herab zur Kompagnie eine kostenlos. Der Bedarf ist rechtzeitig beim Chef des Generalstades der Armee anzumelden.

158. Die Karten für das Große Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers, für die dort anwesenden Gäste usw. werden durch den Chef des Generalstabes der Armee ver-

abfolat.

159. Es ist untersagt, an Privatanstalten Aufträge zur Herstellung von Karten zu erteilen, die Nachbrucke amtlicher Kartenwerke sind.

### Eingaben.

160. Zum 1. Dezember schlagen die Generalschipektionen des Ingenieurs und Pionierkorps und der Festungen sowie des Militär-Verkehrswesens dem Kriegsministerium die im folgenden Rechnungssahre abzuhaltenden größeren Pionierübungen und übungen der Verkehrstruppen vor.

Zum 15. März sind etwaige Anträge auf Gewährung besonderer Mittel für Übungen nach Ziffer 35 und 46

dem Kriegsministerium vorzulegen.

161. Die Armee-Juspektionen, Generalkommandos und obersten Wassenbehörden zeigen der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens den Bedarf an Verkehrsformationen für die Übungen zum 15. April an. Die Armee-Juspektionen beantragen nur solche Formationen, zu denen die Generalkommandos keine Bespannungen zu stellen haben. Das Kriegsministerium bestimmt alsdann auf Vorschlag der General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens die weitere Verteilung (15).

die Zeiteinteilung (Mufter 1) in einfacher Ausfertigung an Allerhöchster Stelle, in viersacher Ausfertigung dem Kriegsministerium ein (118). Für die Rücksehr von Manövern unter besonderer Leitung stellen die Leitenden den Generalkommandos die nötigen Unterlagen rechtzeitig zu.

163. Die Zeiteinteilung für Gesechtsübungen von Kavallerie-Divisionen (39, 41), deren Aufstellung nicht einem Generalkommando übertragen ist, reicht in gleicher

Weise der Leitende ein.

164. Spätestens bei Einreichung der Zeiteinteilung machen die Generalkommandos dem Kriegsministerium Mitteilung über beabsichtigte Divisionsübungen.

165. Nach den Manövern haben die Generalfommandos bis zum 15. November dem Kriegsministerium die in gedrängter Kürze abzusassenden Berichte der Divisionen über die größeren Truppenübungen, nach Bedarf mit den Bemerkungen des Kommandierenden Generals versehen, einzureichen.

#### Der Bericht muß enthalten:

ob die Zeiteinteilung innegehalten worden ift, welche Abweichungen und weshalb sie eingetreten sind; besonders zu begründen ist, wenn die Bestimmungen über Ruhetage (23) nicht innegehalten wurden, Außerungen über die Berpstegung,

allgemeine Angaben über den Gefundheitszustand der

Truppen (Zahlenangaben nur in befondern Fällen), etwaige Bemerkungen über die mitgeführten Feldfahrzeuge, über technische und besondere Formationen, stattgehabte Bersuche usw.,

etwaige Bemerfungen über Befleidung, Ausruftung,

Bewaffnung usw.,

Angaben über die Leiftungen des Manöverpostdienstes.

Angaben über die Aufnahme durch die Bevölkerung

Angaben über das Ergebnis von Gewichtsprüfungen der mitgeführten Gepäckfahrzeuge. (A. K. D. v. 4. 6. 1899, A. B. Bl. S. 264/265),

etwaige Angaben über besondere Vorkommnisse. Bemerkungen und Wünsche, die der Entscheidung des Kommandierenden Generals unterliegen, sind nicht aufzunehmen.

166. über die Manöver unter besonderer Leitung lassen die Leitenden zum 20. Oktober dem Chef des Generalstades der Armee Berichte zugehen, denen Gesechtsberichte der beteiligten Generalkommandos und Divisionen beizufügen sind.

#### Besondere Eingaben für das Raisermanöver.

167. Der Chef des Generalstabes der Armee legt bis zum 1. Januar Seiner Majestät dem Kaiser die Manöverzeiteinteilung und später die Kriegsgliederungen nach Vereindarung mit dem Kriegsministerium vor, macht nach ergangener Allerhöchster Entscheidung dem Kriegsministerium Mitteilung darüber und verständigt die Generalsommandos über die Anlage der Manöver.

Das Kriegsminifterium veröffentlicht die Zeitein-

teilung, soweit erforderlich.

168. Am Tage vor der großen Barade ist Seiner Majestät dem Kaiser die übersicht der Paradeausstellung (Muster 2) sowie die Vorbeimarschliste zu überreichen, worin die Truppen nach der Neihenfolge des ersten Vorbeimarsches geordnet und mit den Namen der Truppenbesehlshaber dis einschließlich der Führer von Kompagnien usw. und sonst gesondert vorbeimarschierenden Abteilungen ausgesührt sind.

Bei der Parade selbst wird Seiner Majestät dem Kaiser der Frontrapport durch den Kommandierenden

General überreicht.

Das Generalkommando veranlaßt, daß von allen

Seiner Majestät dem Kaiser vorgelegten Eingaben (außschließlich des Stärke- und Frontrapportes) Abdrucke auch den Gästen im Allerhöchsten Hauptquartier, dem Gefolge Seiner Majestät des Kaisers und den Allerhöchst besohlenen Zuschauern zugestellt werden.

169. Die Parteiführer reichen ihre Operationsbefehle mit kurzer Begründung des Entschluffes dem Chef des Generalstabes der Armee ein. Dieser legt sie Seiner Majestät dem Kaiser vor und verständigt die in Jisser 168 genannten Bersönlichkeiten.

Die Kosten für den Druck usw. sind bei der Korpsintendantur deszenigen der beteiligten preußischen Armeeforps anzusordern, das die höchste Aummer führt, die Sinzelbelege sind beizusügen; die Intendantur hat die Kosten auf den Manöverkostensonds anzuweisen.

- 170. Für die Eingaben nach Ziffer 168 und 169 ausschließlich der Rapporte ist festes Papier in Viertelsder Achtelblatt zu verwenden. Sie können jedoch über den ganzen Bogen geschrieben oder gedruckt werden.
- 171. Die Generalkommandos reichen an den Chef des Generalkabes der Urmee ein:

Sofort nach Bearbeitung:

Sfiggen der Unterfunft in der Bereitstellung.

Je 20 Abdrucke von:

- a) allgemeinen Manöverbestimmungen ber Generalkommandos;
- b) Verwaltungsbestimmungen; c) endgültigen Unterkunftslisten.

#### Sofern hergeftellt:

je 2 Abdrucke der Bestimmungen für Aufstellung höherer Stäbe, Dienstanweisungen für höhere Stäbe und dergl.

#### Zum 1. Juli:

Eifenbahn-Beförderungsanmeldungen für die Ruckbeförderung nach ben Bestimmungen bes Chefs des Generalftabes der Armee.

#### Bum 15. Juli:

Angabe, wieviel Burschen und Pferde die Offiziere mitbringen, die im Nachrichten- oder Schiederichterdienft verwendet werden:

Entwurf einer Kriegsgliederung mit den Namen der Kommandeure;

Etwa später eintretende Underungen in jedem einzelnen Falle umgehend; nach dem 20. August telegraphisch;

Gifenbahn-Beförderungsanmeldungen für die Sinbeförderung nach den Bestimmungen des Chefs des Beneralstabes der Armee.

#### Bum 1. August:

Angabe ber Gesamtverpflegungsftarte ber am Kaisermanöver teilnehmenden Truppen.

Angabe ber von den Generalfommandos im Bereitstellungsraume eingerichteten Magazine.

#### Rum 20. Oftober:

Gefechtsberichte, auch die der unterftellt gewesenen Infanterie= und Kavallerie-Divisionen.

Waren mehrere Armeekorps usw. zu einer Armee zusammengezogen, so hat ber Armeeführer zum 20. Dftober einen Bericht einzureichen, dem die der Armeekorps und Divisionen beigefügt werben.

Vorschläge zur Verbefferung der Rarten.

#### Muiter.

172. Mufter 1. Zeiteinteilung für Die größeren Truppenübungen eines Armeeforps.

> Mufter 2. Baradeaufstellung eines Armeeforns.

## Schriftliche Arbeiten.

173. Auf flare Anordnung des Stoffes, militärische Rurge, einfache Ausbrucksweise und Genauigkeit der Ungaben ist der Hauptwert zu legen. Daneben ist auch die Form von Bedeutung; sie gibt einen Anhalt für die Bearbeitung und erleichtert das Verständnis.

174. Die erfte Seite ber zusammengehefteten Bangbogen ist für die Aufschrift bestimmt, die alles enthalten muß, um die Arbeit aus vielen gleichartigen leicht her-

ausfinden zu können.

#### Beifpiel:

Rot (rot unterftrichen). Ort und Tag der Anfertigung.

Divisions-Manöver der n'ten Division

19 ... ant

Wefechtsbericht (oder Vorpostenbericht usw.)

Führer: Generalmajor A.

Gegner: Dberft B.

Die zweite Seite bleibt leer. Auf die linke Salfte der dritten Seite fommt die Kriegslage ober Aufgabe\*), unter diese Ramen und

<sup>\*)</sup> Vorheften von Druckausfertigungen ist gestattet.

Dienstgrad des Auftragstellers. Darunter folgen Bestimmungen über den Sammelplatz, Flaggentruppen, den Beginn der übung. Nicht aufgenommen werden Ansordnungen, die nicht unmittelbar zur taktischen übung gehören (Anzug, Munition usw.).

175. Die Schilberung des Verlaufs der Übung kommt auf die rechte Seite und fängt da an, wo links die Niederschrift schließt.

Seitenzahlen find anzubringen.

176. Befehle werden da aufgenommen, wo fie dem

Bufammenhang nach hingehören.

Wichtige schriftliche Besehle ("Detachementsbefehl", "Borpostenbesehl", "Besehl" usw. als überschrift) werden unter Anführung von Ort, Tag und Stunde im Wortlaut, minder wichtige und mündliche ihrem wesentlichen Inhalt nach aufgesührt.

177. Gehört zum Befehl eine Truppeneinteilung, so ist sie links seitwärts herauszurücken. Bei den einzelnen Gliedern (Borhut usw.) sind die Führer zu nennen.

Bervielfältigte Befehle durfen eingeheftet werden.

178. Während der übung eingegangene friegsmäßige Mitteilungen des Leitenden werden an betreffender Stelle auf der linken Seite des Bogens niedergeschrieben, bessen rechte Seite an dieser Stelle frei bleibt.

Dasselbe gilt für Anordnungen, zu benen der Leitende oder der Berichtende durch Friedensrücksichten veranlaßt worden ist, sosern dadurch der Verlauf der übung

wesentlich beeinflußt wurde.

Eingegangene sowie erstattete Melbungen werden, soweit nicht ein Hinweis auf die am Schluß des Berichts angefügten Meldungen (179) genügt, im Bericht wörtlich oder ihrem hauptsächlichen Inhalt nach aufgeführt, die Zeit wird dabei angegeben.

Handlung übernommen, so beginnt der Bericht mit einer

furzen Kennzeichnung der Lage, soweit es zum Berftandnis erforderlich ist.

Der Bericht wird durch Namensunterschrift, Dienstgrad und Truppenteil bes Berfassers abgeschloffen.

179. Hinter dem Bericht bleiben einige Seisen für die Beurteilung frei. Dann folgen alle eingegangenen schriftlichen Meldungen zeitlich geordnet und beziffert an befondere Bogen derart angeklebt, daß sie — rechts herausgeklappt — gelesen werden können.

180. Eine Zeichnung — Kroki ober sorgfältige Stizze — ergänzt den Bericht und dient zur Erleichterung des Berständnisses. Sie wird hinter den Meldekarten befestigt. Nötigenfalls ist eine übersichtssstäze beizusügen. Alle Zeichnungen zusammen müssen sämtliche por-

fommenden Namen enthalten.

Der Maßstab ist so groß zu mählen, daß die notwendigen Einzelheiten noch genügend klar zur Darstellung kommen, z. B. 1:25000.

Dem Zeichner bleibt die Ausführung in Bleiftift

oder Tinte, Buntstift oder Farben überlaffen.

Für die Darstellung sind die Musterblätter der Landesaufnahme maßgebend. Ihre wichtigsten Angaben enthalten die Zeichentaseln des Anhangs zur F. D.

Die Höhenzeichnung kann in Bergstrichen, Schichtlinien oder in Wischmanier ausgeführt werden. Wafferläufe sind mit Pfeilstrich, einmundende Wege mit "von

(nach) A . . . . x km" zu bezeichnen.

181. Die Parteien werden mit ihren Farben eingetragen. Die Sintragungen dürfen die übersichtlichteit nicht beeinträchtigen. Einzelne Gesechtslagen können entweder durch die Art der Truppeneinzeichnung (hell, dunkel, ausgefüllt, unausgefüllt, schraffiert usw.) festgelegt oder durch besondere Zeichnungen, auch Textstizzen, dargestellt werden. Unter Umständen empfiehlt sich Andringen von Klappen oder Ansertigen einer zweiten Zeichnung.

Lassen sich die Truppen des Geaners nicht genauer angeben, so genügt, sie durch farbige Linien ungefähr zu bezeichnen.

182. Auf einer Stelle der Zeichnung wird, soweit erforderlich, die "Erläuterung" gegeben. Sie muß nötigenfalls die Truppeneinzeichnung erklären und etwa verwendete Buchstaben (a. a., B. B. usw.) übersichtlich zusammenstellen.

Ferner werden in der Erläuterung die sonst noch zum Berftändnis nötigen Angaben aufgenommen, namentlich solche über die Geländebeschaffenheit, soweit sie nicht in der Zeichnung selbst zum Ausdruck fommen.

183. Jedes Krofi (Sfizze) wird nach Norden eingestellt und mit einem Makstabe versehen. Der Zeichner träat rechts unten seinen Namen und Dienstgrad ein.

Oberleutnants und Leutnants fertigen ihre Zeichnungen felbst an. Den Offizieren vom Sauptmann usw. einschließlich aufwärts ift es gestattet, einen der ihnen unterstellten Leutnants oder Fähnriche heranzuziehen.

Auch können die Vorgesetzten für den einzelnen Fall bestimmen, daß die Zeichnung durch einen Kartenausschnitt ersett werden darf. Die Kartenausschnitte. für die finngemäß die Beftimmungen über Rrofis gelten, find nötigenfalls durch eine überfichtsftigge zu ergangen.

Für Manöverberichte dürfen grundfätlich Kartenausschnitte verwandt werden.

184. Nach Anordnung des Borgefetten fann der Bericht auch auf Meldekarte erstattet werden. Un die Stelle des Krofis tritt dann eine friegsmäßige Sfizze, bei der auch ausnahmsweise der Makstab nicht innegehalten zu werden braucht. Meldekarten und Skizze werden an einen Bogen angeklebt, der Aufschrift und Aufgabe enthält.

Diese Form kann sich häufig für Berichte über

fleinere Felddienftübungen empfehlen.

185. Soll ber Bericht im Gelande angefertigt werden, so ift grundsäglich nach Liffer 184 zu verfahren.

186. Der Bericht ift bem Borgesetten, der die übung geleitet hat, möglichst bald oder in der von ihm befohlenen Frift zur Beurteilung einzureichen. Inwieweit die Berichte den höheren Stellen vorzulegen find, bestimmen diefe. Randbemerkungen zeichnet der Borgefette.

Seder Bericht wird bemnachft dem Berfaffer gurud.

gegeben.

187. Für die Arbeiten bei übungsritten und übungsreifen und für tattifche Aufgaben ufw. gelten die vorftehenden Beftimmungen finngemäß.

#### Beifpiel:

ntes Armeeforps Rriegsspiel 19 .....

Blau (blau unterftrichen),

einige Zeilen tiefer: ate Armee.

btes Armeeforps. cte Inf. Div.,

menn erforderlich, wird mit etwas Abstand darunter gefett:

Aufgabe einschl. Name und Dienstarad des Auftragftellers.

Die Ausarbeitung beginnt auf ber rechten Seite

bort, wo links die Niederschrift schließt.

188. Auch für andere militärwiffenschaftliche Arbeiten, wie Winterarbeiten ufw., gelten biefe Beftimmungen mit den gebotenen Abweichungen. Die erfte Seite erhält 3. B. folgende Aufschrift:

Rechts oben: Ort und Tag der Anfertigung.

Ort und Tag der Unfertigung.

Darunter folgen:

Name, Dienstgrad und Truppenteil des Berfaffers.

Darunter: Name, Dienstgrad und Truppenteil des Verfafsers. In der Mitte: "Winterarbeit". Benutte Quellen werden auf der zweiten Seite an-

gegeben.

Selbstgewählte Aufgaben sind als solche zu bezeichnen; auch muß erkennbar sein, welcher Vorgesetzte die Wahl

gebilligt hat.
189. Die Bestimmungen über die Formen schriftlicher Arbeiten dürfen nicht erweitert werden.